|  |  |
| --- | --- |
| Optionale Vertragsbestimmung: (Als "Optionale Vertragsbestimmungen" gekennzeichnete Bestimmungen können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)  [\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtung  [\_\_\_\_] Optionen, Alternativen die unmittelbar im Vertragstext auszuwählen sind  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (folgende Felder sind vom Benutzer auszufüllen)  (\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen | |
| **KAUFVERTRAG ÜBER [ERFINDUNGEN] [PATENTE] [SCHUTZZERTIFIKATE] [GEBRAUCHSMUSTER] [HALBLEITERSCHUTZRECHTE] [SORTENSCHUTZRECHTE] [KNOW-HOW]** | Der Vertragstitel ist dahingehend zu adaptieren, welche Immaterialgüterrechte tatsächlich verkauft werden. |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität)(Forschungsinstitution)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „**Verkäufer**“ genannt)  einerseits  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name / Firma)  eine nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht) mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „**Käufer**“ genannt)  andererseits  (zusammen "**Parteien**")  Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Vereinbarung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. | **Parteien**  Die Parteienbezeichnung ist sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist zwecks Vermeidung von Unklarheiten wichtig, den korrekten Firmenwortlaut samt Adresse vollständig wiederzugeben und bei Unternehmen auch die Registrierungsnummer (in Österreich: Firmenbuchnummer) anzugeben. Wichtig ist auch, dass zur Vertretung befugte Personen den Vertrag unterfertigen. Bei allen im österreichischen Firmenbuch registrierten Unternehmen ist es durch Einsicht in das Firmenbuch sehr einfach, die Vertretungsbefugnis zu klären. Bei ausländischen Vertragspartnern ist die Vertretungsbefugnis oft nicht einfach herauszufinden. Es ist daher ratsam, sich diese vom Vertragspartner nachweisen zu lassen.  **Allgemeines**  Das Vertragsmuster "Kaufvertrag" ist auf die besonderen Bedürfnisse der Universitäten und vergleichbarer Forschungsinstitutionen im Hinblick auf den Technologietransfer mit KMUs bzw. der Industrie zugeschnitten. Dies äußert sich im Speziellen darin, dass der Kaufpreis sich nicht in einem Einmalbetrag berechnet, sondern - allerdings als Option - auch eine Besserungsvereinbarung dahingehend enthält, dass ein weiterer Kaufpreisbestandteil variabel, abhängig durch den Verwertungserlös durch den Käufer ist. Diese Option ist vor allem dann interessant, wenn man sich im Verkaufszeitpunkt über den Wert unter Berücksichtigung der erst erfolgenden Vermarktung uneins ist bzw der Käufer zum Kaufzeitpunkt nicht in der Lage ist, den Wert, der sich in der künftigen Verwertung manifestiert, sofort zu bezahlen. Weiters ist im Vertragsmuster - als Option - berücksichtigt, dass auch nach Veräußerung eines Immaterialgüterrechts zwischen Forschungsinstitution und Industriepartner häufig weiterhin gemeinsam Forschung bezüglich des verkauften Immaterialgüterrechts betrieben wird. Hervorzuheben ist, dass diese Klauseln (Besserungsvereinbarung, Forschungsklausel) keine typischen Standardklauseln in immaterialgüterrechtlichen Kaufverträgen sind. Zumeist werden Kaufverträge zu einem Fixpreis abgeschlossen.  Die Industriepartner, insbesondere größere, Industriepartner bevorzugen im Allgemeinen allerdings eine Fixpreisvereinbarung für den Kauf von Immaterialgüterrechten, insbesondere von Erfindungen bzw. Patente. Vertreter der Pharmaindustrie im Speziellen betonen, dass nach Erwerb einer Erfindung / eines Patentes von einer Universität oder einer Forschungsinstitution noch sehr viel Forschungsaktivitäten erfolgen und viel Kapital investiert wird, bevor auf Basis der Erfindung ein Produkt zugelassen wird. Das heißt, der Industriepartner trägt auch entsprechendes wirtschaftliches Risiko, welches bei der Kaufpreisbemessung entsprechend als Reduktionsfaktor zu berücksichtigen ist. Damit wird in dieser Branche eine Beteiligung des Forschungsinstituts z.B. in Form einer Besserungsvereinbarung eher als die Ausnahme anzusehen sein (z.B. wenn die Erfindung sich auf eine aktive pharmazeutische Substanz bezieht oder sich in der Fachinformation niederschlägt kann es auch zu Besserungsvereinbarungen kommen). Nachträge Zahlungen werden dann bevorzugt an die Erreichung bestimmter Milestones (z.B. Markteintritt, Übersteigen einer gewissen Grenze an Jahresumsatz des Produkts, Produktzulassungen in gewissen Ländern) gebunden.  Das Vertragsmuster ist als sinnvolle Ergänzung zu den Vertragsmustern F+E - Kooperationsvertrag und Lizenzvertrag zu sehen:   * Der F+E - Kooperationsvertrag sieht eine kostenfreie Option auf exklusive Verhandlung über eine Übertragung der entwickelten Immaterialgüterrechte bzw. die Möglichkeit der Einräumung einer exklusiven oder nicht exklusiven Lizenz vor. Die in diesem Punkt angesprochene Übertragung der Rechte kann etwa durch das vorliegende Vertragsmuster "Kaufvertrag" erfolgen. Oft wird dem "Kaufvertrag" noch ein detaillierter Optionsvertrag (welcher entgeltlich oder unentgeltlich gestaltet sein kann) etwa auf Abschluss eines Kaufvertrages vorgeschaltet, um die Phase zwischen Verhandlungen und Erwerb / Nicht-Erwerb der Rechte (z.B. Vertraulichkeit, Zuordnung weiterer F+E Ergebnisse) zu regeln. * Der Erwerb der Immaterialgüterrechte ist als Alternative zur Lizenzierung zu sehen, und entspricht den vielfachen Wünschen des Industriepartners, nicht nur Lizenznehmer der Universität bzw der Forschungsinstitution zu sein, sondern Eigentümer der Immaterialgüterrechte. Für die Universitäten bzw die Forschungsinstitution bringt die Veräußerung ihrer Immaterialgüterrechte den Vorteil, sich um deren Administrierung nicht mehr kümmern zu müssen und - idealerweise - sofort den Kaufpreis lukrieren zu können. Nachteilig könnte sein, dass das Schutzrecht nicht mehr in der Leistungsbilanz der Universität aufscheint und die Einnahmen durch eine Lizenzvergabe - möglicherweise - höher sein könnten. Sehr verwertungsorientierte Forschungsinstitutionen bevorzugen eher die Verwertung durch Lizenzvergabe, weil sie ihr vorbestehendes immaterielles Eigentum gewerblich – möglicherweise in verschiedensten Anwendungsbereichen – wiederholt gewerblich verwerten und sie es daher nicht veräußern können. * Wichtig ist, dass sich die Universität bei der Veräußerung von Immaterialgüterrechten zumindest eine unwiderrufliche Lizenz auf Weiterverwendung in Forschung und Lehre (sowie Patientenbetreuung bei medizinischen Universitäten und Forschungsinstitutionen) einräumen lässt (entsprechende Formulierungen finden sich auch im Muster).   **Verwendung als Vertragsformular**  Wird das Muster als Vertragsformular verwendet, dann ist § 864a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) beachtlich, wonach Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil werden, wenn sie für den anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.  Zusätzlich ist § 879 Abs 3 ABGB beachtlich, wonach eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.  **Kartellrecht**  Der Erwerb eines Immaterialgüterrechts ist grundsätzlich kartellrechtsneutral. Vertragliche Nebenbestimmungen zum Kaufvertrag, soweit sie wettbewerbswidrige Absprachen enthalten, können im Einzelfall jedoch kartellrechtlich relevant sein. Die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer (GVO-TT) ist auf Erwerbsvorgänge von Rechten an Technologie grundsätzlich nicht anwendbar. Die GVO-TT ist bei Übertragung von Rechten an Technologie (Patent, Know-how, Software, einschließlich einer Kombination dieser Rechte) allerdings anwendbar, wenn das mit der Verwertung der Technologie verbundene Risiko zum Teil beim Veräußerer bleibt (z.B. umsatzabhängiges oder mengenabhängiges Übertragungsentgelt). Soweit die im Vertragsmuster vorgeschlagenen Optionen umsatz- bzw. mengenabhängiger Übertragungsentgelte gewählt werden, ist eher davon auszugehen, dass die GVO-TT zur Anwendung kommen könnte, soweit kartellrechtsrelevante Bestimmungen überhaupt enthalten sind.  In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Freistellung der GVO-TT allerdings nur gilt, sofern bestimmte Marktanteilsschwellen nicht überschritten werden (bei Überschreitung kann die Freistellung u.U. allerdings noch zwei Jahre länger dauern). Bei Vereinbarungen zwischen nicht konkurrierenden Unternehmen darf der individuelle Marktanteil jeder Partei auf dem relevanten Technologie- und Produktmarkt 30 % nicht überschreiten. Dies bedeutet allerdings, dass, wenn der Industriepartner am relevanten Markt mehr als 30 % Marktanteil hat, die Freistellungen der GVO-TT nicht anwendbar sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Vereinbarung dennoch individuell freigestellt ist (sofern sie überhaupt kartellrechtlich relevante Bindungen enthält). Der Marktanteil einer Partei auf den relevanten Technologiemärkten richtet sich nach der Präsenz der überlassenen Technologie auf den relevanten Produktmärkten. Als Marktanteil des Lizenzgebers auf dem relevanten Technologiemarkt gilt der gemeinsame Marktanteil, den der Lizenzgeber und seine Lizenznehmer mit den Vertragsprodukten auf dem relevanten Produktmarkt erzielen. Somit ist nicht auszuschließen, dass ein Forschungsinstitut unter Umständen bereits einen Marktanteil hält, wenn sie im gleichen Anwendungsbereich bereits mehrere Lizenzen auf nicht ausschließlicher Basis vergeben hat. Soweit die GVO-TT anwendbar ist, werden die neuen Technologien, bei denen es bisher keine Verkäufe gab, aber mit einem Marktanteil von 0 berücksichtigt, was gerade im spezifischen Bereich Technologietransfer Universität - Industrie häufiger vorkommen wird und damit kartellrechtliche Fragen weniger bedeutsam sind.  Ein Beispiel aus der Kommissionspraxis zur Marktdefinition: COMP/A. 37.507/F3. AstraZeneca, 15.6.2005, Rz 359 bis 370, bestätigt durch EuGH, 1.7.2010, T-321/05 – AstraZeneca: „Für noch nicht zugelassene Arzneimittel gibt es nach den dort angeführten Kriterien keinen Markt, da dieser durch das Verhalten der (öffentlichen) Zahler und der verschreibenden Ärzte definiert wird. Ab Zulassung eines patentgeschützten Arzneimittels ist die Wahrscheinlichkeit jedoch hoch, dass der relevante Markt so eng definiert wird, dass die Freistellung schon am Marktanteil des Zulassungsinhabers scheitern wird.“  Die Freistellung gilt für die Dauer der lizensierten Rechte, die Gegenstand der Technologievereinbarung sind. Für Know-How gilt die Freistellung, solange es geheim bleibt. Wird das Know-How infolge des Verhaltens des Lizenznehmers offenkundig, gilt die Freistellung jedoch für die Dauer der Vereinbarung. Maßgeblich für das Ende der Freistellung ist das letzte Schutzrecht, das eine Technologie im Sinne der GVO-TT darstellt.  Die Freistellung der GVO-TT gilt nicht für Technologietransfervereinbarungen zwischen nicht konkurrierenden Unternehmen, die etwa Preisbindungen enthalten, ein Verbot von Passivverkäufen enthalten (dazu gibt es allerdings eine Reihe von Ausnahmen). Bei derartigen Klauseln ist davon auszugehen, dass die Technologietransfervereinbarung kartellrechtlich verboten ist.  Die Freistellung der GVO-TT gilt nicht für bestimmte Klauseln, die als solche unwirksam sind, jedoch nicht zur Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung führen. Es handelt sich dabei um bestimmte Rücklizenzierungs- oder Rückübertragungsverpflichtungen des Lizenznehmers (Erwerbers), Nichtangriff der lizenzierten Technologie (Verwertungs- und Forschungsbeschränkungen). Diese Klauseln wären nach der GVO-TT unwirksam.  Das gegenständliche Vertragsmuster enthält keine kartellrechtlich problematische Klausel.  **Europäisches Beihilferecht**  Nach Art 107 AEUV sind staatliche Beihilfen verboten, die durch die Begünstigung einzelner Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen. Der gemeinschaftsrechtliche Beihilfebegriff des Art 107 Abs 1 AEUV besteht aus vier Elementen, nämlich der Begünstigungs- und Zuwendungskomponente (Begünstigungswirkung), Herkunft der Mittel (Zurechenbarkeitskomponente), Adressaten der Begünstigung und Bestimmtheitsgrundsatz (Spezifität oder Selektivität). Zudem muss es durch die Gewährung einer Beihilfe zu einer (tatsächlichen oder potentiellen) Wettbewerbsverfälschung sowie einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten kommen.  Das Beihilfeverbot ist kein absolutes Verbot, vielmehr untersteht die Beihilfegewährung der Kontrolle durch die Europäische Kommission (EK). Kann jedoch eine entsprechende Rechtfertigung einer Beihilfe durch die Europäische Kommission nicht erfolgen, sind die betreffenden Beihilfen unzulässig und dürfen nicht gewährt werden. (Wurden die Beihilfen bereits geleistet, sind sie zurückzuzahlen).  Der Beihilfebegriff umfasst staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen. Eine Universität wie auch eine öffentliche Forschungsinstitution wird als eine dem Staat zuordenbare Institution betrachtet. Eine gänzlich fehlende oder zumindest nicht marktübliche Gegenleistung für die staatliche Leistung kann eine Beihilfe darstellen. Fazit: Überlässt die Universität/öffentliche Forschungsinstitution ihre Immaterialgüterreichte an einen Industriepartner gegen eine gänzlich fehlende oder nicht marktübliche Gegenleistung (Kaufpreis, Lizenzentgelt), kann eine Beihilfe vorliegen (unter Ausklammerung der Frage, ob möglicherweise De-minimis-Beihilfen vorliegen).  In Punkt 2.2.1. und 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. 2014/C 198/01)) ist die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen geregelt, deren Grundaussagen unseres Erachtens zum angemessenen Preis auch in Rahmen einer allenfalls von einer Auftragsforschung oder F+E Kooperation losgelösten Veräußerung von Immaterialgüterrechten anwendbar sind. Nach den Vorgaben des Unionsrahmens sind Leistungen der Universität/öffentlichen Forschungsinstitution im Rahmen der Auftragsforschung zum Marktpreis abzugelten; in Ermangelung eines Marktpreises sind sie zu einem angemessenen Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, abzugelten. Im Rahmen der Forschungskooperation haben Forschungseinrichtungen (Universität / öffentlichen Forschungsinstitution) von den beteiligten Unternehmen für die Rechte des geistigen Eigentums ein marktübliches Entgelt zu erhalten. Unter dem marktüblichen Entgelt für die geistigen Eigentumsrechte ist eine Vergütung in voller Höhe des wirtschaftlichen Nutzens aus diesen Rechten zu verstehen. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts betrachtet die Kommission angesichts der Schwierigkeit, den Marktwert geistiger Eigentumsrechte objektiv zu beziffern, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Verkaufspreis entweder in einem wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahren festgesetzt wurde, oder von einem Sachverständigengutachten bestätigt wurde oder der Verkaufspreis nach dem Arm´s-length-Prinzip ausgehandelt wurde.  Der Preis des Immaterialgüterrechts bestimmt sich nach dem Marktwert bzw nach dem marktüblichen Entgelt. Dass die Feststellung des Marktwertes bzw. des marktüblichen Entgelts für Immaterialgüterrechte, die Determinierung der künftig zu erwartenden Erträge aber auch die Einschätzung des mit der Verwertung verbundenen wirtschaftlichen Risikos häufig schwierig ist, ist ein offenkundiges Problem. Lösungen, dass der Kaufpreis aus einem sofort fälligen fixen Preis mit einer späteren Preisanpassung (Besserungsvereinbarung bzw Meilensteinzahlungen) kombiniert wird, kann zur Vereinfachung der Diskussion zum angemessenen bzw marktüblichen Verkaufspreis führen, und sind auch durchaus üblich.  Beispiel einer Kommissionsentscheidung zur Marktüblichkeit des Entgelts:  Kommissionsentscheidung N 128/2000 - Österreich (Wien) Forschungskooperationsprojekt ÖAW, IMBA / IMP, Boehringer, 8.8.2000, S.3: "Die Marktüblichkeit des Entgelts wird durch die individuellen Verhandlungen, die insbesondere die in Zukunft zu erwartenden Erträge aus der wirtschaftlichen Verwertung der Rechte und das wirtschaftliche Risiko, dass eine Verwertung nicht oder nur in geringem Umfang erreicht werden kann, berücksichtigt, gesichert. Außerdem kann ein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden, das über die Höhe des Kaufpreises entscheidet."  **Erfindervergütung**  Im Falle von Patenten / Gebrauchsmustern / patentfähigen Erfindungen / Sortenschutzrechten hat der Dienstnehmer, der die Erfindung tätigte, Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung, sollte der Arbeitgeber diese Rechte übernehmen Die Erfindervergütung bemisst sich am Wert der Erfindung für den Arbeitgeber. Dieser Wert der Erfindung ist im Falle der Veräußerung eines Patents / Gebrauchsmusters / patentfähiger Erfindungen / Sortenschutzrechts der Verkaufspreis.  **Grundsätzliches zur Übertragung von Erfindungen, Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutzrechten, Sortenschutzrechten, Know-How**   1. Patente und das Recht aus der Anmeldung eines Patentes sowie ergänzende Schutzzertifikate können zur Gänze oder nach ideellen Teilen durch Rechtsgeschäft auf andere übertragen werden (§ 33 PatG, 7 SchZG). Auch Erfindungen, noch vor ihrer Anmeldung, können übertragen werden. 2. Das Patentrecht wird erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam (§ 43 Abs. 1 PatG, § 7 SchZG). Registrierungen erfolgen auf entsprechenden schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist die Urkunde, aufgrund derer die Eintragung erfolgen soll, vorzulegen. Auch die Übertragung von Patentanmeldungen folgt den gleichen Formvorschriften (Weiser, Patentgesetz, Anm. II.3. § 33), nicht jedoch von Erfindungen, die noch nicht Gegenstand einer Anmeldung sind. 3. Gleiche Übertragungsmodalitäten gelten (siehe a., b.) für Gebrauchsmuster und Halbleiterschutzrechte. 4. Die Übertragung einer europäischen Patentanmeldung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien. Nach Art. 74 EPÜ sind die Formvorschriften des nationalen Rechts anwendbar. Gleiches gilt bei PCT Anmeldungen (§ 24 PatV-EG). 5. Übertragungen von Sortenschutzrechten sind beim Bundesamt für Ernährungssicherheit zu notifizieren. 6. Die Übertragung von Know-How kommt im Wesentlichen der Lizenzierung von Know-how gleich (Know-how Überlassungsvertrag). |
| 1. **DEFINITIONEN** | Die Definitionen sind wesentlich, um im gesamten Vertrag möglichst einheitliche Begriffe zu verwenden und um den Vertragstext selbst mit möglichst wenigen Definitionen zu belasten. Die Klarheit und Verständlichkeit des Vertrages erfordert, dass die Definitionen auch durchgehend einheitlich im Vertrag verwendet werden. |
| **Dritte**: **Dritte** sind alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der **Parteien**. | Die Definition der Bezeichnung "Dritte" soll klarstellen, dass es sich dabei um alle anderen außer den Parteien handelt. Insbesondere wird dadurch auch klargestellt, dass die mit einer Partei verbundenen Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) Dritte im Sinne dieses Vertrages sind. |
| **Kaufgegenstand**: **Kaufgegenstand** ist / sind: Option:  [das in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Staat) am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete [und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) erteilte] Patent \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.)[, für welches am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) das PCT-Verfahren \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(PCT-Nummer) eingeleitet wurde]. („**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“) Es soll mindestens in den folgenden Ländern angemeldet werden: \_\_\_\_\_\_\_\_ (Länder)]  Option:  [das am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete [und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) erteilte] europäische Patent \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, EP Nr.)[, für welches am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) das PCT-Verfahren \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(PCT-Nummer) eingeleitet wurde]. („**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“) Es soll mindestens in den folgenden Ländern angemeldet werden: \_\_\_\_\_\_\_\_(Länder)]  Option:  [die am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) im PCT-Verfahren eingeleitete Patentanmeldung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(PCT-Nummer) („**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“) für welche für mindestens folgende Länder in der nationalen Phase das Schutzrecht angemeldet werden soll: \_\_\_\_\_\_\_\_(Länder)]  Option:  [das am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete europäische Patent \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, EP Nr.) („**Schutzrecht** **\_\_\_\_\_**(Nummer)“), welches für mindestens folgende Länder benannt werden soll: \_\_\_\_\_\_\_\_ (Länder)]  Option:  [das in [Staat] am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete [und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) erteilte]Patent / Gebrauchsmuster \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.) ](„**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“)]  Option:  [das am\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete [und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) erteilte]Schutzzertifikat \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.) basierend auf dem Grundpatent \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.) („**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“)]  Option:  [das am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete [und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) erteilte]Halbleiterschutzrecht \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.) („**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“)]  Option:  [das am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) angemeldete [und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) erteilte]Sortenschutzrecht \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung, Nr.) („**Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer)“)]  Option:  [die Erfindung \_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bezeichnung) („**Erfindung**“), für die mindestens in folgenden Ländern eine Schutzrechtsanmeldung erfolgen soll: \_\_\_\_\_\_\_\_ (Länder). Solange für die Erfindung keine Schutzrechtsanmeldung erfolgt ist, sind für die Erfindung jedenfalls auch die Bestimmungen für **Know-How** maßgeblich.]  Option:  [das **Know-How**.] | Unter dieser Definition sind möglichst genau alle Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen bzw. Erfindungen und Know-how zu beschreiben, die vertragsgegenständlich und Gegenstand der Übertragung sind. Die Übertragung nationaler Patente, die einem anderen Recht als dem österreichischen Recht folgen, hat nach den Bestimmungen dieser anderen Rechtsordnung zu erfolgen.   * Europäische Patente und im PCT-Verfahren angemeldete Patente haben gemeinsam, dass es zunächst ein gebündeltes Anmeldeverfahren gibt und erst in einem zweiten Schritt die Länder, für die die Patente benannt sind, bestimmt werden. Der jeweilige Status ist in der Definition wiederzugeben. Es kann auch vorkommen, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch überhaupt kein Land benannt wurde. Grundsätzlich ist es für einen Kaufvertrag untypisch, dass angegeben wird, für welche Länder das Schutzrecht noch benannt werden soll, da dies grundsätzlich im freien Ermessen des Käufers, der Eigentümer des Schutzrechtes ist, liegt. * Vertragsgegenständliche Erfindungen, die noch nicht zum Schutzrecht angemeldet sind, sind zu beschreiben. Bei der Beschreibung von noch nicht angemeldeten Erfindungen ist besonders auf die Einhaltung der Vertraulichkeit Bedacht zu nehmen, um neuheitsschädliche Handlungen hintan zu halten. Aus diesem Grund (und für den allfälligen Vertragsgegenstand Know-how) enthält das Vertragsmuster eine Geheimhaltungsverpflichtung, um der Neuheitsschädlichkeit möglichst entgegenzuwirken. Ansonsten sind Geheimhaltungsvereinbarungen in Kaufverträgen über Immaterialgüterrechte nicht Üblich. * Verfahrenspatente unterscheiden sich von Sachpatenten dadurch, dass sowohl das patentierte Verfahren als auch die unter dem Verfahren produzierten Gegenstände patentrechtlich geschützt sind. Dadurch ergeben sich einige vertragliche Besonderheiten, die vor allem bei einer umsatzabhängigen Kaufpreisnachbesserung beachtlich sind. |
| Option: [die in **Anlage ./1.2.** näher beschriebenen Prototypen.] Option: [die in **Anlage ./1.2.a** näher beschriebene Entwicklungsdokumentation.] | Ergänzungsklauselvorschläge der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **Know-How**:1.3.1. **Know-How** ist die Gesamtheit der technischen Kenntnisse und Erfahrungen des **Verkäufers** auf dem Gebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung).Alternative 1: [**Know-How** ist die Gesamtheit der technischen Kenntnisse und Erfahrungen des **Verkäufers** auf dem Gebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung), das über den Umfang des **Schutzrechts** **\_\_\_\_\_**(Nummer) hinausgeht.]Alternative 2: [**Know-How** ist die Gesamtheit der technischen Kenntnisse und Erfahrungen des **Verkäufers** auf dem Gebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) wie in **Anlage ./1.3.a.** näher beschrieben. Bei laufendem Know-How Austausch zwischen den **Parteien** wird die **Anlage ./1.3.a.** laufend ergänzt, wobei sämtliche Ergänzungen jeweils Gegenstand dieser Vereinbarung werden und insbesondere den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung unterliegen.]1.3.2. Soweit das **Know-How** die Voraussetzungen zur Anmeldung von **Schutzrechten** erfüllt, meldet der **Käufer** in Abstimmung mit dem **Verkäufer** entsprechende **Schutzrechte** an.Alternative: [Soweit das **Know-How** die Voraussetzungen zur Anmeldung von **Schutzrechten** erfüllt, meldet der **Verkäufer** in Abstimmung mit dem **Käufer** entsprechende **Schutzrechte** an. Der **Käufer** erhält für einen Zeitraum von **\_\_\_\_**(z.B. 3 (drei)) Monaten ab Zugang der Information über die Anmeldung des **Schutzrechts** hinsichtlich dieses und den daran bestehenden Verwertungsrechten vom **Verkäufer** eine [kostenfreie]Option auf exklusive Verhandlung überOption 1: eine Übertragung der Rechte für einen dem Geschäftszweck des **Käufers** entsprechenden Anwendungsbereich entsprechend dem in **Anlage./1.3.b.** definierten Kaufvertrag.]Option 2: die Möglichkeit des Erwerbes einer [nicht-] exklusiven Lizenz für einen dem Geschäftszweck des **Käufers** entsprechenden Anwendungsbereich entsprechend dem in **Anlage./1.3.bb.** definierten Lizenzvertrag. Alternative zur kostenfreien Option: [Das Optionsentgelt beträgt EUR**\_\_\_\_** [exkl. USt] pro angefangenem Monat bis zur Ausübung der Option oder Ablauf der eingeräumten Optionsfrist.] | Im Rahmen von Überlassungsverträgen wird zumeist auch Know-How lizenziert, da ohne dieses Know-How das Patent selbst vom Käufer oft nicht ausreichend angewendet werden kann. Auch dieses Know-how soll gesondert abgegolten werden, wobei dies in Form von laufenden Zahlungen oder in Form einer einmaligen Pauschalzahlung erfolgen kann. Da es sich gegenständlich um einen Kaufvertrag handelt, ist eine Einmalabgeltung naheliegender. Vielfach stellen Universitäten das eine Erfindung begleitende Know-How im Rahmen einer unentgeltlichen, nicht-exklusiven Lizenz als vertragliche Nebenleistung zur Verfügung. Die Frage der Entgeltlichkeit ist letztlich eine Frage der eigenständigen Bewertbarkeit von Know-How. Die entgeltliche Übertragung von Know-How wird häufiger zwischen Industriepartnern vereinbart, oft in Form von Know-How im Bereich Produktion oder Vertrieb.  Know-how ist kein registriertes Schutzrecht. Es ist sehr genau zu beschreiben, um es verwertbar zu machen. Die Beschreibung kann entweder im Vertrag selbst oder in einer Anlage zum Vertrag erfolgen. Der Vorteil der Beschreibung in der Anlage liegt darin, dass diese gesondert und – so wie im Vertragsmuster vorgesehen auch nachträglich – übergeben werden kann. Diese Vorgangsweise (Übergabe nach Vertragsabschluss) dient vor allem möglichen Geheimhaltungsinteressen am bestehenden Know-How. Wird das Know-How bereits vor Vertragsabschluss vorweg übergeben, ist dafür Sorge zu tragen, dass zumindest entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen werden.  Soweit vor Abschluss des Hauptvertrages Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen wurden, sind diese inhaltlich mit der Vertraulichkeitsklausel im Hauptvertrag so abzustimmen, damit es später keine Auslegungsdifferenzen gibt.  Da die Universität bzw Forschungsinstitution und der Käufer neben dem Kaufvertrag oft weiterhin kooperieren und in diesem Zusammenhang ein stetiger Know-How Austausch stattfindet, wurde bei der Definition auch diese Möglichkeit in Form einer stetigen Know-how - Ergänzung berücksichtigt. Soweit ein stetiger Know-how-Austausch stattfindet, ist bei der Abgeltung von Know-How allenfalls eine laufende Lizenzzahlung in Betracht zu ziehen (diese Option ist in diesem Vertragsmuster nicht berücksichtigt).  Soweit das Know-How vertragsgegenständlich ist und auch Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung sein kann d.h. das Know-How stellt eine patentfähige Erfindung dar, und die Schutzrechtsanmeldung ist von den Parteien auch gewünscht, ist diese Möglichkeit im Vertrag auch festzuhalten. Sofern eine Option auf Abschluss eines Vertrages enthalten ist, ist der abzuschließende Vertrag zumindest in den wesentlichen Eckpunkten bereits als Beilage beizulegen. Die Optionsausübung führt nämlich dazu, dass ein bereits vorgeschlagenes Vertragsverhältnis nur durch Ausübung der Option geschlossen wird. Dies bedeutet allerdings, dass zum Zeitpunkt des Kaufvertrages auch bereits die Rahmenbedingungen eines Lizenz- oder Kaufvertrages für weiteres Know-How feststehen. |
| **Produkte**: **Produkte** sind die unter Anwendung bzw. Verwendung des **Kaufgegenstandes** hergestellten **Produkte**. | Die Produktdefinition ist bei Kenntnis der konkreten Gegebenheiten allenfalls genauer und konkreter zu definieren. |
| **Schutzrechte**: **Schutzrechte** sind alle Schutzrechte, die Teil des **Kaufgegenstandes** sind. |  |
| **Personenbezogene Daten**: **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). |  |
| Optionale Vertragsbestimmung:(falls das Entgelt variable umsatzabhängige Entgelte umfasst)**Umsatz:** **Umsatz** ist der vom **Käufer** [und von seinen Lizenz- und Unterlizenznehmern oder **verbundenen Unternehmen**]den Abnehmern für die **Produkte** in Rechnung gestellte Betrag abzüglich Umsatz- und Mehrwertsteuern (Provisionen, Rabatte, Wagniszuschläge, Boni oder Jahresvergütungen, eingetretene Zahlungsausfälle, Handling Fees, Verpackungs-, Versand-, Versicherungs-, Fracht- und sonstige Nebenkosten etc. sind nicht abzugsfähig. Rücklieferungen von **Produkten** an den **Käufer** sind nicht verrechenbar.).] | Bei der Bemessung der Kaufpreisnachbesserung wird häufig der mit den Vertragsprodukten durch den Käufer erzielte Umsatz herangezogen (siehe 6.2), der bereits in den Definitionen einheitlich definiert wird. Eine Definition des Umsatzes ist im Vertrag nur vorzunehmen, wenn eine Kaufpreisnachbesserung überhaupt vereinbart wurde, und der Umsatz Gegenstand der Kaufpreisnachbesserung ist. Die Definition sieht einen möglichst umfassenden Begriff des Umsatzes vor, wobei nur Umsatz- bzw. Mehrwertsteuern nicht in den Begriff des Umsatzes miteinbezogen werden. Man findet allerdings sehr häufig Umsatzdefinitionen, nach welchen auch Provisionen, Rabatte, Verpackungs- und Frachtkosten etc. abgezogen werden. In der praktischen Anwendung wird dadurch allerdings die Umsatzberechnung intransparenter und weitaus schwieriger nachzuprüfen, da derartige Kosten oft nicht direkt zurechenbar sind. Beispielsweise sind Frachtkosten einem Vertragsprodukt oft nicht direkt zurechenbar. Damit wird es jedoch schwierig, festzustellen, ob der abgezogene Betrag richtig ist.  In der hier verwendeten Umsatzdefinition ist als Option auch eingefügt, dass die Definition des Umsatzes auch die Umsätze der Lizenz- und Unterlizenznehmer oder von verbundenen Unternehmen erfasst. Ohne eine derartige Ergänzung sind diese Umsätze nicht erfasst. Mit einer derartigen erweiterten Definition soll verhindert werden, dass umsatzabhängige Entgelte durch Auslagerung des Vertriebs an Lizenznehmer oder verbundene Gesellschaften umgangen werden.  Die gewählte Definition zielt allerdings auf Umsatz ab, der mit einem schutzrechtsversehenen Produkt selbst erzielt wird. Andere Umsatzdefinitionen sind zu verwenden, wenn etwa Schutzrechte dazu führen, dass Verfahren verbessert werden (Rationalisierung) oder wenn ein durch ein Schutzrecht geschütztes Teil einen kleinen Teil eines Gesamtproduktes darstellt. Hierbei empfiehlt es sich etwa, die Kaufpreisnachzahlungen stückabhängig zu berechnen. Beim Punkt Kaufpreis findet sich eine entsprechende Option. |
| Optionale Vertragsbestimmung: 1.8. **Verbundene Unternehmen**:  **Verbundene Unternehmen** sind a) Unternehmen, bei denen eine **Partei** unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte des Kapitals oder Betriebsvermögens besitzt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen und b) Unternehmen, die bei einem vertragsschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben und c) Unternehmen, bei denen die vertragsschließenden Unternehmen gemeinsam die unter a) genannten Rechte und Einflussmöglichkeiten haben. Solche gemeinsam kontrollierten Unternehmen gelten als mit jedem der vertragsschließenden Unternehmen verbunden. | Beim IP-Kauf spielen verbundene Unternehmen des Käufers vielfach keine Rolle, außer bei umsatzabhängigen Kaufpreisnachzahlungen (z.B. Unterlizenzierung, Weitergabe im Konzern). Aus diesem Grund wurde der Begriff der verbundenen Unternehmen in den Definitionen unter Verwendung einer neutralen Formulierung, die man auch bei Vertragsabschlüssen mit ausländischen Käufern verwenden kann, aufgenommen. |
| Alternative:  **Verbundene Unternehmen** sind im Sinne von § 115 GmbHG bzw 15 AktG verbundene Unternehmen. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtung: Die Alternative ist nur bei österreichischen Vertragspartnern verwendbar, da sie auf österreichische gesetzliche Definitionen Bezug nimmt. |
| **2.** **PRÄAMBEL** | Die Präambel dient üblicherweise dazu, den Vertragszweck generell zu beschreiben und wird vor allem als Auslegungsmittel herangezogen. Bei der Übertragung von Immaterialgüterrechten kann man die Präambel allerdings relativ kurz fassen; es reicht eine kurze Beschreibung des Kaufgegenstandes. |
| 2.1. Der **Verkäufer** ist Eigentümer des **Kaufgegenstandes**. Der **Verkäufer** beabsichtigt, dem **Käufer** das Eigentum am **Kaufgegenstand** zu übertragen. |  |
| 2.2. Optionale Vertragsbestimmung: Nicht-exklusive Lizenzen hinsichtlich des **Kaufgegenstandes** wurden bereits erteilt für\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung für welche Patente / Patentanmeldungen, Anwendungsbereiche, Kundengruppen, Gebiete bereits nicht-exklusive Lizenzen erteilt wurden). | Sofern hinsichtlich des Kaufgegenstandes bereits Lizenzen erteilt wurden, ist dies offenzulegen. Dazu eignet sich etwa die Präambel. Naheliegenderweise kann es sich dabei nur um nicht-exklusive Lizenzen handeln, die einem potentiellen Käufer noch die Möglichkeit geben, neben dem Lizenznehmer den Kaufgegenstand selbst auch noch zu verwenden. Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass es einen Käufer gibt, der ein Schutzrecht erwirbt, welches bereits Gegenstand einer exklusiven Lizenz ist. Wesentlich ist allerdings zu wissen, dass die Vergabe von exklusiven Lizenzen dazu führt, dass der Schutzrechtseigentümer selbst nicht mehr verwertend tätig werden kann, insoweit die Exklusivität reicht. Werden Schutzrechte übertragen, die bereits mit Lizenzrechten „belastet" sind, ist auch die Übertragung der Lizenz ausdrücklich zu regeln. Bei Patenten beispielsweise ist zwar ausdrücklich geregelt, dass bei den im Patentregister eingetragenen Lizenznehmern der Erwerber des Patents auch ohne Vertragsübernahme an Lizenzverträge gebunden ist. Fraglich ist aber, was bei nicht eingetragenen Lizenzen gilt. Diese gehen mangels Eintragung im Patentregister nicht auf den Patenterwerber über. Der Lizenznehmer hat aber aufgrund dieses Rechtsverlustes einen Schadenersatzanspruch gegen seinen Lizenzgeber. Zur Vermeidung von allfälligen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen von Lizenznehmern oder Rechtserwerbern sollten derartige Verträge jedenfalls offengelegt und deren rechtliches Schicksal konkret geregelt werden. |
| 2.3. Der **Käufer** kennt den **Kaufgegenstand** und hat sich über seine Einsatzmöglichkeiten bereits informiert. Der **Käufer** möchte den **Kaufgegenstand** erwerben. | Dass der Käufer den Kaufgegenstand kennt und sich über seine Einsatzmöglichkeiten bereits informiert hat, sollte im Vorfeld auch tatsächlich erfolgt sein, um dadurch mögliche Gewährleistungen und Haftungen (auch wenn diese vertraglich sehr reduziert sind) auszuschließen. |
| Der **Käufer** möchte den **Kaufgegenstand** erwerben. | Der Erwerb ist kein Erwerb in Pausch und Bogen. |
| **3.** **VERTRAGSGEGENSTAND** | Beim Kauf von Schutzrechten ist der Vertragsgegenstand relativ klar und einfach definiert. |
| 3.1. Der **Verkäufer** verkauft hiermit an den **Käufer** und dieser kauft hiermit den **Kaufgegenstand** mit allen Rechten und Pflichten. |  |
| Optionale Vertragsbestimmung: 3.2. Der **Käufer** ist in der Nutzung und Verwertung des **Kaufgegenstandes** frei, sofern diese Vereinbarung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. | Die in 3.2. gesetzte Einschränkung, dass "der Käufer in der Nutzung und Verwertung des Kaufgegenstandes frei ist, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt" sollte sich vorwiegend auf Belastungen des Kaufgegenstandes (Lizenzen, Pfandrechte etc.) beziehen. Sollte es derartige Belastungen geben, wären sie zum Beispiel an dieser Stelle im Detail zu beschreiben und auch, wie damit umgegangen wird (Übertragung, Zusicherung der vorzeitigen Auflösung etc.). |
| **4.** **ÜBERTRAGUNG** | Neben einem sehr detaillierten Kaufvertrag über Immaterialgüterrechte schließen die Parteien zumeist ein gesondertes Übertragungsdokument ab, welches dann gemeinsam mit dem Antrag auf Übertragung beim Patentamt eingereicht wird. Der Grund, weshalb eine gesonderte Übertragungsurkunde abgeschlossen wird, liegt darin, dass es vielfach nicht erwünscht ist, dass der konkrete Kaufvertrag beim Patentamt offen zur Einsicht für alle interessierten Dritten aufliegt. |
| 4.1. Der **Verkäufer** verpflichtet sich, [auf eigene Kosten] [auf Kosten des **Käufers**](Alternative wählen) unverzüglich alle Handlungen und Maßnahmen zu setzen, die für eine wirksame Übertragung des **Kaufgegenstandes** auf den **Käufer** erforderlich sind. Insbesondere wird der **Verkäufer** unverzüglich auf Verlangen des **Käufers** Übertragungserklärungen formgerecht d.h. auch notariell beglaubigt unterfertigen. Die Kosten der Übertragung erfassen insbesondere Registrierungskosten anlässlich der Übertragung als auch die Kosten der Errichtung des Übertragungsdokuments. | Kosten, die bei der Übertragung anfallen, sind üblicherweise Patentamtsgebühren bei der Eingabe der Übertragung und allenfalls Kosten der Errichtung der Übertragungsurkunde. Es ist ratsam die Kostentragung ausdrücklich zu vereinbaren, da ansonsten Unklarheit herrscht, wer diese Kosten trägt. |
| 4.2. Die Übertragungsurkunde, **Anlage ./4.2.**, mit welcher die Übertragung des Eigentums am **Kaufgegenstand** der Registerbehörde mitgeteilt wird, ist umgehend nach Erhalt des Kaufpreises spätestens binnen \_\_\_\_(Anzahl z.B. 14 (vierzehn))Tagen vom **Verkäufer** gemäß Punkt 6.1. bei der Registerbehörde einzureichen. | **Tragung der Insolvenzgefahr:**  Diese Bestimmung soll ein einfaches Mittel darstellen, das Insolvenzrisiko des Käufers für den Verkäufer zu reduzieren. Es wird sichergestellt, dass der Eigentumsübergang am Vertragsgegenstand erst nach erhaltener Zahlung erfolgt, aber auch, dass der Verkäufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag hat. sollte der Käufer nicht zahlen:  Das Eigentum an technischen Schutzrechten wird mit der Eintragung des Eigentums in das Register erworben (anders nur Know-How, Erfindungen).  Hat der Verkäufer die Sache bereits übergeben, so schließt die Rechtsprechung das Rücktrittsrecht des Verkäufers gemäß § 918 ABGB aus (Rummel, Kommentar, Ziffer 10, § 918). Bei Liegenschaften wird davon ausgegangen, dass sie erst mit der Einverleibung im Grundbuch als übergeben erachtet werden. Für Patente könnte dies bedeuten, dass solange deren Erwerb nicht im Patentregister eingetragen ist, sie auch nicht als Übergeben erachtet werden, das Eigentum noch beim Verkäufer liegt und daher ein Rücktritt noch möglich ist. Aufgrund dieser Rechtsprechung ist jedoch klar, dass, wenn das Eigentum für den Käufer bereits eingetragen ist, kann der Verkäufer bei Nichtzahlung nicht mehr zurücktreten. Dies ist umso nachteiliger, wenn der Verkäufer zwischenzeitlich insolvent wird und den Kaufpreis nicht gezahlt hat.  Anders als bei Waren ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bei der Übertragung von Immaterialgüterrechten nicht möglich. Da der Eigentumsvorbehalt eine aufschiebend bedingte oder betagte Übereignung darstellt, eine bedingte Übereignung aber nicht ins Patentregister eingetragen wird, ist der Eigentumsvorbehalt bedeutungslos (Lang, Patente, Patentanmeldungen und Erfindungen als Kreditsicherungsmittel, 108). Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, in die Übertragungsvereinbarung eine Klausel aufzunehmen, dass eine Übertragung nur im Register eingetragen wird, sofern der Kaufpreis bereits bezahlt wurde. Ein gewisses Druckmittel kann eine Vereinbarung erzeugen (siehe 4.2.), dass die Übertragungsurkunde erst mit Bezahlung des Kaufpreises beim Registeramt eingereicht wird. Eine Absicherung allfälliger Kaufpreisnachbesserungen (siehe 6.2.) ist dadurch jedoch nicht möglich. Mögliche weitere Formen von Sicherheiten zur Absicherung des Kaufpreises stellen die Begründung eines Pfandrechts oder die Begründung einer Sicherungsübereignung am Immaterialgüterrecht dar. Bei einer Sicherungsübereignung bleibt der Gläubiger (Verkäufer) sachenrechtlicher Eigentümer. Im Innenverhältnis allerdings ist der Gläubiger verfügungsbeschränkt, er darf sohin sein Recht nur soweit ausüben, als es zur sachenrechtlicher Sicherung seiner Forderung förderlich ist. Um seine Position zu stärken, lässt sich bei der Sicherungsübereignung der Schuldner (Käufer) vom Gläubiger eine ausschließliche Lizenz am Immaterialgüterrecht einräumen, die, wenn sie im Register eingetragen wird, auch im Fall der vereinbarungswidrigen Veräußerung durch den Gläubiger gegen dritte Erwerber wirkt (im Falle des Patents: § 43 Abs. 2 PatG).  Nach § 21 IO (Insolvenzordnung) kann der Vertragspartner des Gemeinschuldners in der Insolvenz nur bei beiderseits noch nicht vollständig erfülltem Vertrag zurücktreten. Gilt das Schutzrecht als bereits übergeben, hat der Verkäufer bereits vollständig erfüllt und kann daher nicht mehr zurücktreten, auch wenn der Schuldner (Käufer) noch nicht bezahlt hat. Der Gläubiger (Verkäufer) kann seine Kaufpreisforderung nur mehr als Insolvenzforderung anmelden und ist folglich auf die oft sehr geringe Insolvenzquote beschränkt.  Entsprechende Sicherheiten würden dem Gläubiger (Verkäufer) ein Aus- bzw. Absonderungsrecht einräumen und somit seine Position in der Insolvenz des Käufers verbessern, sofern die Sicherheit anfechtungsfest begründet wurde. (Beachtlich ist insbesondere die Anfechtungsbestimmung in § 30 Abs. 1 Z 1 IO (Anfechtbar ist eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den letzten sechzig Tagen vorher vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers, wenn der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, es sei denn, dass er durch diese Rechtshandlung vor den anderen Gläubigern nicht begünstigt worden ist): Wird etwa ein Pfandrecht in den letzten 60 Tagen vor Insolvenzeröffnung im Register eingetragen, gilt es jedenfalls erst als in diesem Zeitpunkt als begründet. Die Benachteiligung könnte sich daraus ergeben, dass durch die Sicherstellung die anderen Gläubiger in ihrer Befriedigung aus der Insolvenz verkürzt werden; diese Inkongruenz liegt dann vor, wenn der Gläubiger die erhaltene Sicherstellung oder Befriedigung gar nicht, nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte (objektive Begünstigung). Gebührende Deckung liegt vor, wenn die Leistung in einer Art erfolgte, auf die der Gläubiger schon vor Beginn der kritischen Frist des § 30 Abs. 1 Ziffer 1 IO (Begünstigungsfrist) durch Vertrag oder Gesetz einen Anspruch erworben hatte (z.B. wurde die Sicherheit im Kaufvertrag, der vor der 60-Tagefrist abgeschlossen wurde, vereinbart). Nicht jede Leistung auf einen innerhalb kritischer Frist begründeten Anspruch ist daher inkongruent. |
| 4.3. Soweit der **Käufer** den **Kaufgegenstand** oder Teile davon an **Dritte** überträgt, hat er alle aus dieser **Vereinbarung** dem **Verkäufer** gegenüber bestehenden Verpflichtungen auch an diesen **Dritten** zu übertragen. |  |
| **5.** **ÜBERGABE VON UNTERLAGEN** | Die Übergabe der bezughabenden Unterlagen zum entsprechenden Immaterialgüterrecht ist oft erforderlich, damit der Käufer überhaupt mit dem Schutzrecht arbeiten kann. |
| 5.1. Der **Verkäufer** verpflichtet sich, dem **Käufer** sämtliche Forschungsunterlagen, Tabellen, Versuchsberichte etc. und alle im Zusammenhang mit dem **Kaufgegenstand** stehenden Unterlagen (Rechercheberichte, Registrierungsdokumente etc.) zu übergeben. Die Übergabe erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch binnen\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig))Tagen nach Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gemäß Punkt 6.1. |  |
| Der **Verkäufer** verpflichtet sich, dem **Käufer** sämtliche Forschungsunterlagen, Tabellen, Versuchsberichte etc. und alle im Zusammenhang mit dem **Kaufgegenstand** stehenden Unterlagen (Rechercheberichte, Registrierungsdokumente etc.) in welcher Form auch immer zu übergeben, vorausgesetzt, dass er dadurch nicht **Dritten** eingeräumte Rechte verletzt. Die Übergabe erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch binnen \_\_\_\_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig))Tagen nach Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gemäß Punkt 6.1. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| 5.2. Soweit sich in den gemäß Punkt 5.2. übergebenen Unterlagen **personenbezogene Daten** befinden, verpflichtet sich der **Verkäufer** alle Vorkehrungen zu treffen, um die rechtmäßige Weiterverarbeitung der **personenbezogenen Daten** durch den **Käufer** zu ermöglichen und ihm alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflichten iSd Art 12ff DSGVO sind vom **Verkäufer**[vom **Käufer**] (Alternative wählen) zu erfüllen. | § 2i FOG (Forschungsorganisationsgesetz) sieht Erleichterungen für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des Technologietransfers vor. Diese optionale Klausel ist vor allem dann von Bedeutung, wenn § 2i FOG nicht zur Anwendung kommt; dann ist eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten (Art 6, 9 oder 10 DSGVO) benötigt. |
| **6.** **KAUFPREIS** |  |
| 6.1. Der Kaufpreis für den **Kaufgegenstand** beträgt EUR \_\_\_\_, darauf entfällt EUR \_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. Schutzrecht 1, …) und EUR\_\_\_\_ auf das **Know-how**[, die Prototypen gemäß **Anlage ./1.2.** und die Entwicklungsdokumentation gemäß **Anlage ./1.2.a**]. Über diesen Betrag ist vom **Verkäufer** frühestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Rechnung zu legen. Der Kaufpreis ist binnen \_\_\_\_\_\_\_(z.B. 60 (sechzig))Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. | In Punkt 6.1 ist der Fixpreisanteil geregelt. Besteht der Kaufgegenstand aus mehreren Immaterialgüterrechten, wird voraussichtlich der Käufer den Kaufpreis auf die einzelnen Immaterialgüterrechte aufteilen. |
| Optionale Vertragsbestimmung:6.2. Soweit und sobald der **Käufer** mit den **Produkten** einen [weltweiten] **Umsatz** von mindestens EUR \_\_\_\_ ("Mindestgrenze") erzielt, erhält der **Verkäufer** vom jeweiligen **Umsatz** (zur Klarstellung ist festzuhalten, dass dazu auch der bis zur Mindestgrenze von EUR \_\_\_\_ erzielte **Umsatz** zählt) als zusätzlichen Kaufpreis \_\_\_\_(Prozentsatz)%. Umsätze mit den **Produkten** dürfen nicht durch unentgeltliche Abgabe der **Produkte** oder durch nicht marktkonforme Preisgestaltung umgangen werden. In diesem Fall werden derartige marktinkonformen Abgaben von **Produkten** bei der Bemessung des zusätzlichen Kaufpreises wie marktkonforme Abgaben behandelt. Der **Käufer** hat über den **Umsatz** mit den **Produkten** am \_\_\_\_\_(z.B. 31. Jänner) ("Fälligkeitstag") für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr eine Abrechnung an den **Verkäufer** zu übermitteln und binnen weiterer \_\_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)) Tage den sich daraus ergebenden Kaufpreis auf das Konto des **Verkäufers** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Kontonummer, BLZ, BIC, IBAN), Verwendungszweck \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (bei **Umsatz** erzielt in anderer Währung als Euro ist nach Wahl des **Verkäufers** entweder der Wechselkurs am Tag des Einlangens der mit den **Produkten** erzielten Erlöse beim jeweiligen Verkäufer oder am Fälligkeitstag heranzuziehen) zu überweisen. Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des **Käufers**. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei))% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszinssatz gemäß § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch)) berechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung von umsatzabhängigen zusätzlichen Kaufpreisteilen gemäß Punkt 6.2. endet jedenfalls mit dem Ablauf der Schutzfrist des **Schutzrechtes \_\_\_\_\_**(Nummer) ("Höchstdauer"), unabhängig davon jedoch spätestens zum **\_\_\_\_\_** (z.B. 31. Dezember). | Punkt 6.2 enthält eine Kaufpreisnachbesserung bei Erreichen bestimmter Umsatzzahlen. In Punkt 6.2 ist auch zu berücksichtigen, ob hier die Umsätze von Lizenznehmern oder sonstigen verbundenen Gesellschaften Gegenstand der Bemessungsgrundlage sind (siehe Definition Umsatz). Der Vorteil umsatzabhängiger Kaufpreisnachzahlungen liegt in der Chance, letztendlich gute Verwertungserlöse lukrieren zu können. Wesentlich ist, dass bei umsatzabhängigen Kaufpreisteilen die Fälligkeit bereits mit Lieferung an Abnehmer entsteht und somit nicht von der Zahlungsmoral des Abnehmers abhängig ist.  Der Nachteil der umsatzabhängigen Kaufpreisnachzahlungen liegt darin, dass Kontrollen in Form von Bucheinsichtsrechten (siehe Punkt 10.) durchgeführt werden müssen. Es ist daher auch eine Frage des Vertrauens in den Vertragspartner, ob er diese Einsichtsrechte auch gewährt und diese auch wahrheitsgemäß offenlegt. Soweit der Industriepartner nicht freiwillig seine erwirtschafteten Umsätze offen legt, ist die Durchsetzung des Bucheinsichtsrechts und die Prüfung der Richtigkeit der erzielten Umsätze Gegenstand eines langwierigen und auch kostspieligen Gerichtsverfahrens.  Bei Formulierung derartiger Kaufpreisnachzahlungen sollte auch aus steuerlicher Sicht jeweils eine Prüfung durchgeführt werden, dass die Formulierung nicht dazu führt, dass noch nicht zugeflossene Kaufpreisteile bereits einer Einkommensbesteuerung unterliegen.  Punkt 6.2. ist allerdings keine typische Klausel in einem Kaufvertrag über Immaterialgüterrechte. Typischerweise wird das Immaterialgüterrecht gegen die Bezahlung eines fixen Kaufpreises veräußert. Kaufpreisnachbesserungs-vereinbarungen sind eher untypisch und grundsätzlich mit einem Industriepartner schwer verhandelbar. Gerade Universitäten / Forschungsinstitutionen veräußern ihre Immaterialgüterrechte, insbesondere patentierbare Erfindungen, häufig in einer sehr frühen Phase, um möglichst wenig mit den Kosten des Patentierungsverfahrens belastet zu sein. In diesem Stadium unterliegt das Immaterialgüterrecht oft noch einer Weiterentwicklung bzw. sind seine Anwendungsbereiche noch nicht ausreichend erforscht bzw. getestet. Der Erwerb des Immaterialgüterrechts stellt daher für den Erwerber ein erhebliches Risiko da, weshalb er häufig nicht bereit ist, hohe Summen zu bezahlen. Für diese Fälle empfiehlt es sich, eine Vereinbarung zu treffen, wonach es der Universität/Forschungsinstitution möglich sein sollte, zumindest am späteren Erfolg des Immaterialgüterrechts zu partizipieren. Punkt 6.2. und dessen 3 Alternativen stellen mögliche Formulierungen einer derartigen "Besserungsvereinbarung" dar. |
| Der Kaufpreis für den **Kaufgegenstand** beträgt EUR\_\_\_\_, darauf entfällt EUR\_\_\_\_ auf **Schutzrecht** **\_\_\_\_\_**(Nummer) und EUR \_\_\_\_ auf das **Know-how** und EUR \_\_\_\_ auf die Prototypen gemäß **Anlage ./..** und EUR \_\_\_\_ auf die Entwicklungsdokumentation gemäß **Anlage ./1.2.a** Über diesen Betrag ist vom **Verkäufer** frühestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Rechnung zu legen. Der Kaufpreis ist binnen \_\_\_\_\_\_\_(z.B. 60 (sechzig)) Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Weiters erhält der **Verkäufer** vom jeweiligen **Umsatz** als zusätzlichen Kaufpreis\_\_\_\_\_(Prozentsatz) % mindestens jedoch EUR \_\_\_\_ pro Kalenderjahr, wobei der Mindestumsatz erstmals für das Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_(Jahr) zur Anwendung kommt. Umsätze mit den **Produkten** dürfen nicht durch unentgeltliche Abgabe der **Produkte** oder durch nicht marktkonforme Preisgestaltung umgangen werden. In diesem Fall werden derartige marktinkonformen Abgaben von **Produkten** bei der Bemessung des zusätzlichen Kaufpreises wie marktkonforme Abgaben behandelt. Der **Käufer** hat über den **Umsatz** mit den **Produkten** am \_\_\_\_\_\_\_(z.B. 31. Jänner.) ("Fälligkeitstag") für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr eine Abrechnung an den **Verkäufer** zu übermitteln und binnen weiterer \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)) Tage den sich daraus ergebenden Kaufpreis auf das Konto des **Verkäufers** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Kontonummer, BLZ), Verwendungszweck \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (bei **Umsatz** erzielt in anderer Währung als Euro ist nach Wahl des **Verkäufers** entweder der Wechselkurs am Tag des Einlangens der mit den **Produkten** erzielten Erlöse beim jeweiligen Verkäufer oder am Fälligkeitstag heranzuziehen) zu überweisen. Kosten der Überweisung werden von **Verkäufer** und **Käufer** je zur Hälfte getragen Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von\_\_\_\_(z.B. 3 (drei))% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszinssatz gemäß § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch)) berechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung von umsatzabhängigen zusätzlichen Kaufpreisteilen gemäß Punkt 6.2. endet jedenfalls mit dem Ablauf der Schutzfrist des **Schutzrecht \_\_\_\_\_**(Nummer) ("Höchstdauer"), unabhängig davon jedoch spätestens zum **\_\_\_\_\_**(z.B. 31. Dezember). | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen  Punkt 6.2. kann noch durch nachstehende Klausel, die eine verstärkte Verwertungspflicht durch Verlizenzierung enthält, ergänzt werden (dabei sollte dem Verwender dieses Vertragsmusters aber bewusst sein, dass sich eine derartige Klausel nur in besonderen Fällen vereinbaren lässt):  "LIZENZIERUNG AN **DRITTE**  Der **Käufer** ist verpflichtet, sein Möglichstes zu tun, den **Kaufgegenstand** durch Erteilung von Lizenzen an [allgemeine Umschreibung potentieller Lizenznehmer] zu verwerten, damit über derartige Lizenznehmer die **Produkte** zusätzlich vermarktet werden. Der **Käufer** wird regelmäßig dem **Verkäufer** über seine diesbezüglichen Verwertungsmaßnahmen und –schritte berichten. Weiters wird er über jeden abgeschlossenen Lizenzvertrag berichten und eine Kopie desselben an den **Verkäufer** übermitteln.  Von den dem **Käufer** aus allen Lizenzverträgen zufließenden Lizenzentgelten (abzüglich Umsatz- oder Mehrwertsteuern) steht dem **Verkäufer** ein Anteil von\_\_\_\_% zu. Es gelten Punkt 6.2. und Punkt 6.5., Punkt 6.6. und Punkt 6.7. entsprechend, mit Ausnahme des dort geregelten Mindestumsatzes von EUR\_\_\_\_ und dass Lizenzentgelte nicht als **Umsatz** des **Käufers** gelten, für die ein umsatzabhängiges Entgelt gemäß Punkt 6.2. zu entrichten ist.  Anmerkung: Diese Bestimmung ist mit der Definition des Umsatzes abzustimmen.  Der **Käufer** wird sich bemühen, binnen [zwei] Jahren ab allseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein Treffen mit namhaften […herstellern] zu vereinbaren, um ein mögliches Interesse dieser Unternehmen an einer kommerziellen Verwertung des Kaufgegenstand**es** auszuloten. Bei diesem Treffen soll - soweit machbar - der **Kaufgegenstand** durch dessen Erfinder präsentiert werden. Der **Käufer** wird den **Verkäufer** rechtzeitig vom geplanten Treffen verständigen, damit dieser die Erfinder informieren und zur Teilnahme auffordern kann.  [… Jahre nach Vertragsunterzeichnung soll der Stand der Vermarktung von beiden Seiten gemeinsam evaluiert werden.]" |
| Alternative 1: [Bei Erreichung der gemäß **Anlage ./6.2** definierten Meilensteine werden folgende zusätzliche Kaufpreisanteile fällig: EUR\_\_\_\_ bei Erreichung von Meilenstein 1, EUR\_\_\_\_ bei Erreichen von Meilenstein 2, EUR\_\_\_\_ , fällig binnen \_\_\_\_ Tagen nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins.]  Alternative 2: [Neben dem fixen Kaufpreis werden folgende zusätzliche Kaufpreisanteile fällig: EUR \_\_\_\_ bei Registrierung des **Schutzrechtes** **\_\_\_\_\_**(Nummer) in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Land), EUR\_\_\_\_ nach einer Laufzeit des **Schutzrechtes** **\_\_\_\_\_**(Nummer) von \_\_\_\_(Anzahl) Jahren, EUR \_\_\_\_bei positivem Abschluss der klinischen Versuche, EUR\_\_\_\_ bei Zulassung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) in den wesentlichen Absatzmärkten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Länder definieren).]  Alternative 3: [Neben dem fixen Kaufpreis werden folgende zusätzliche Kaufpreisanteile fällig: Zusätzlich zum Kaufpreis gemäß Punkt 6.1. ist ein zusätzliches Kaufpreisentgelt von EUR\_\_\_\_ pro [hergestelltem] [in Verkehr gebrachtem] **\_\_\_\_\_**(konkrete Beschreibung) vom **Käufer** zu entrichten, fällig mit [dem Tag der Herstellung] [Lieferung an Abnehmer]. Der **Käufer** hat bis zum \_\_\_\_(z.B. 10. (zehntem)) des Folgemonats dem **Verkäufer** jeweils die Stückzahlen des Vormonats und das sich daraus ergebende zusätzliche Kaufpreisentgelt mitzuteilen. Das zusätzliche Kaufpreisentgelt ist bis spätestens den \_\_\_\_(z.B. 30. (dreißigstem)) des Folgemonats zu entrichten, ansonsten treten die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.1. ein.]  Den **Käufer** trifft über das Erreichen definierter Meilensteine eine umgehende Informationspflicht unter Angabe aller wesentlichen Umstände. | Die Alternative 3 ist insbesondere dann heranzuziehen, wenn mit dem Immaterialgüterrecht Verbesserungen oder Rationalisierungen (z.B. in der Produktion) herbeigeführt wurden, wodurch umsatzabhängige Kaufpreis-nachbesserungen nicht möglich sind. Sollte Alternative 3 vereinbart werden, ist auch das Bucheinschaurecht (Punkt 10.) zu vereinbaren.  Bei stückabhängigen Kaufpreisentgelten ist im Einzelfall die Bemessungsgrundlage sehr genau zu definieren. |
| 6.3. Die Gebühren für die Registrierung der **Schutzrechte** wurden [noch nicht] entrichtet. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(An dieser Stelle ist genauer darzulegen, in welchem Status sich die Bezahlung der Registrierungsgebühren befindet). Diese sind vom **Käufer** zu entrichten bzw. nach entsprechender Rechnungslegung zu ersetzen. | In 6.3. ist festgelegt, dass auch bereits vor Verkauf nicht entrichtete Registrierungsgebühren vom Käufer zu entrichten sind. Die Bestimmung sieht vor, dass diese der Käufer direkt für den Käufer bezahlt. Es mag allerdings sein, dass rechnungstechnisch dies für den Käufer nicht möglich ist. Die Alternative wäre, dass eine Kostenersatzbestimmung eingeführt wird. |
| 6.4. Der **Käufer** hat zudem die dem **Verkäufer** bis zum Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung, jedoch längstens bis zum \_\_\_\_\_(Datum) angefallenen Patentanwaltskosten für die Erstellung, Anmeldung und Aufrechterhaltung der Gültigkeit der **Schutzrechte** nach entsprechender Rechnungslegung innerhalb der in Punkt 6.1. festgesetzten Zahlungsfrist bis zu einer maximalen Höhe von EUR\_\_\_\_(exkl. USt) zu bezahlen. |  |
| 6.5. Eine allfällige spätere Nichtigerklärung oder Aberkennung eines **Schutzrechtes** [aus Gründen, die nicht in die Sphäre des **Verkäufers** fallen], führt nicht zur Rückzahlung bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen. [Die unter 6.2. genannten Kaufpreiszahlungen sind auch fällig, sofern kein **Schutzrecht** erteilt wird oder vor Erreichen der Höchstdauer erlischt oder aus sonstigen Gründen, wie etwa Aberkennung oder Nichtigkeit, wegfällt, jedoch der **Käufer** die Erfindung nützt[, es sei denn der **Verkäufer** hätte gegen Bestimmungen des Punktes 11. verstoßen]. [Der allfällige zusätzliche Kaufpreis in Fällen ohne Erteilung des **Schutzrechts** oder ab Wegfall des **Schutzrechts** beläuft sich jedoch nicht auf \_\_\_\_\_\_\_\_(Prozentsatz)% (siehe Punkt 6.2.) sondern nur auf \_\_\_\_\_\_\_\_(Prozentsatz)% des **Umsatzes**, außer die Nichterteilung, das Erlöschen oder der Wegfall des **Schutzrechts** beruht auf einer Handlung oder Unterlassung des **Käufers**.] | In Punkt 6.5. werden die Auswirkungen des Wegfalls eines gekauften Schutzrechtes auf die zusätzlichen Kaufpreiszahlungen geregelt. Diese Ergänzung samt allfälligen Optionen kommt nur im Falle von umsatzabhängigen Kaufpreisnach-besserungen in Frage. |
| 6.6. Der **Verkäufer** trägt sämtliche gesetzlichen Erfindervergütungen hinsichtlich des **Kaufgegenstandes**, soweit es keine gesonderte Vereinbarung gibt, dass der **Käufer** Erfindervergütungen den Erfindern direkt vergütet. [Der **Käufer** hat den **Verkäufer** für allfällige Erfindervergütungen allerdings schad- und klaglos zu halten, soweit und in dem Umfang in dem die Erfindervergütung beim **Verkäufer** anfällt, weil der vereinbarte Kaufpreis für den **Kaufgegenstand** nicht dessen Wert entsprach. Voraussetzung der Schad- und Klagloshaltung ist, dass der **Verkäufer** zur Zahlung einer derartigen Erfindervergütung rechtskräftig von einem Gericht verurteilt wurde.] | Wenn die Universität/öffentliche Forschungsinstitution nicht marktkonform verwertet (d.h. sie verkauft ein Patent unter seinem tatsächlichen Wert), besteht aufgrund einschlägiger patentrechtlicher Bestimmungen allenfalls ein Nachforderungsanspruch des Erfinders für Erfindervergütungen. Da der Käufer Nutznießer einer marktinkonformen Verwertung ist, sollte hier zumindest das Risiko der Käufer tragen (6.6.).  Industriepartner lehnen derartige Ersatzregelungen jedoch ab. Eine Abschwächung der Schad- und Klagloshaltung durch Industriepartner wäre zumindest das Erfordernis eines rechtskräftigen Urteils, das die Universität / öffentliche Forschungsinstitution zur Zahlung von Erfindervergütungen verurteilt. Letztere lehnen diese Lösung wegen des damit verbundenen Kostenaufwands jedoch ab. |
| 6.6. Nach Zahlung der gesamten fälligen, in diesem Punkt 6 (Kaufpreis) genannten Beträge, stehen dem **Verkäufer** keine weiteren Zahlungsansprüche aus dieser Vereinbarung zu. Allfällige Ansprüche von Dienstnehmern für Erfindervergütungen hinsichtlich des **Kaufgegenstandes** hat der **Verkäufer** zur Gänze zu tragen. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| Optionale Vertragsbestimmung: 6.7. Sollte der **Käufer** den **Kaufgegenstand** an **Dritte** übertragen oder einbringen, sind sämtliche in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten des **Käufers** jeweils vollumfänglich auf den **Dritten** zu übertragen. Der **Verkäufer** ist darüber umgehend zu informieren. | Eine derartige Bestimmung ist nur sinnvoll, wenn der Käufer gegenüber dem Verkäufer nach der Übertragung des Immaterialgüterrechts noch Verpflichtungen hat (zB umsatzabhängige Kaufpreisnachbesserung). |
| **7.** **UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DURCH VERKÄUFER** |  |
| Soweit vom **Käufer** gewünscht, erbringt der **Verkäufer** nach Abschluss dieser Vereinbarung weiterhin Unterstützungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen, -erweiterungen, -übertragungen, Stellungnahmen im Schutzrechtserteilungsverfahren oder in der Schutzrechtsverteidigung, technische Hilfestellungen oder Einschulungen. [Eine Verpflichtung zur Erbringung derartiger Leistungen besteht nicht.] Die Leistungen durch den **Verkäufer** werden durch die an der Entwicklung des **Kaufgegenstandes** beteiligten Mitarbeiter (Erfinder) getätigt. Die Abgeltung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß den in **Anlage ./7.** festgelegten Stundensätzen. | Naturgemäß können die dort genannten Leistungen nur die Erfinder durchführen. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass keine Verpflichtung zur Erbringung derartiger Leistungen besteht, da der Verkäufer diese Leistungen nur solange erbringen kann, solange der entsprechende Erfinder noch bei ihm tätig ist.  Die Beistellung von qualifiziertem Personal, bei Universitäten/Forschungsinstitutionen von wissenschaftlichem Personal, die an der Entwicklung des Immaterialgüterrechtes bereits teilgenommen haben, kann für den Erfolg eines Produktes, insbesondere wenn es erst der Marktreife zugeführt wird, wesentlich sein. Beachtlich ist, dass allfällige Fragen der Arbeitskräfteüberlassung zu berücksichtigen sind, ebenso im grenzüberschreitenden Verkehr, Ausländerbeschäftigungsfragen (wobei es für Wissenschafter häufig Privilegien gibt) bis hin zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Wesentlich erscheint auch, sich dabei nicht auf namentlich fixierte Mitarbeiter festzulegen, da die Universität/Forschungsinstitution nicht gewährleisten kann, dass diese immer bei ihr beschäftigt sind. Es ist immer auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass „gleich qualifizierte Mitarbeiter“ als Leistungserbringer akzeptiert werden.  Es ist auch möglich, diesen gesamten Punkt Unterstützungsleistungen in einem gesonderten Vertrag oder umfassender in einer Anlage zu regeln. |
| Soweit vom **Käufer** gewünscht, erbringt der **Verkäufer** nach Abschluss dieser Vereinbarung weiterhin Unterstützungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen, -erweiterungen, -übertragungen, Stellungnahmen im Schutzrechtserteilungsverfahren oder in der Schutzrechtsverteidigung, technische Hilfestellungen oder Einschulungen für die Dauer von \_\_\_\_ \_\_\_\_(z.B. 3 (drei))Jahren ohne gesonderte Abgeltung. Die Leistungen durch den **Verkäufer** werden nach Möglichkeit durch die an der Entwicklung des **Kaufgegenstandes** beteiligten Mitarbeiter (Erfinder) getätigt. Erbringt der **Verkäufer** nach Abschluss dieser Vereinbarung Unterstützungsleistungen im Rahmen der Weiterentwicklung und Verwertung der **Schutzrechte** am Markt, erfolgt die Abgeltung nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß den in **Anlage ./7.** festgelegten Stundensätzen. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |  |
| **8.** **FORSCHUNGSVORBEHALT** |  |
| Der **Verkäufer** behält sich vor, den **Kaufgegenstand** sowie die übergebenen Unterlagen (Punkt 5) für Forschung und Lehre [sowie Patientenbetreuung] zu benutzen. [Dies umfasst auch das Recht, den **Kaufgegenstand** im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen - auch mit Industriepartnern - zu verwenden.] Der **Käufer** räumt in diesem Umfang dem **Verkäufer** eine unentgeltliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, nicht-exklusive Lizenz am **Kaufgegenstand** ein. | In diesem Punkt kann man unter Umständen auch noch regeln, wem Fort- und Weiterentwicklungen zustehen bzw. ob der Käufer hier auch Optionen an Fort- und Weiterentwicklungen hat (siehe Punkt 12. Patentlizenzvertrag). |
| Der **Verkäufer** behält sich vor, den **Kaufgegenstand** sowie die übergebenen Unterlagen (Punkt 5) für Forschung und Lehre [sowie Patientenbetreuung] zu benutzen, ohne den **Verkäufer** zu berechtigen, in diesem Rahmen selbst vom **Kaufgegenstand** erfasste **Produkte** herzustellen. [Dies umfasst auch das Recht, den **Kaufgegenstand** im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen - auch mit Industriepartnern - zu verwenden.] Der **Käufer** räumt in diesem Umfang dem **Verkäufer** eine unentgeltliche, nicht übertragbare nicht-exklusive Lizenz am **Kaufgegenstand** ein. Die Geheimhaltungs- und wettbewerblichen Interessen des **Käufers** sind zu wahren. Im Falle von Verletzungen von Punkt 11. dieser Vereinbarung kann der **Käufer** diese Lizenz jederzeit widerrufen. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: Angesichts der Tatsache, dass das Eigentum am Schutzrecht auf den Erwerber übergegangen ist, ist der Forschungsvorbehalt eher als Ausnahme und nicht als Standardformulierung zu sehen. Der Forschungsvorbehalt kann möglicherweise als Gegenleistung für eine allfällige Reduzierung des Kaufpreises gesehen werden. |
| **9.** **KNOW-HOW** |  |
| 9.1. Der **Verkäufer** stellt dem **Käufer** **Know-How** [gemäß **Anlage ./1.3.a**] zur Verfügung. Die Übergabe der Unterlagen [der **Anlage ./1.3.a**] erfolgt [nach Erhalt der Kaufpreiszahlung] [nach Erteilung aller Genehmigungen, die für das Wirksamwerden dieser Vereinbarung erforderlich sind] [binnen \_\_\_\_ \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Wochen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung].(Alternative wählen) | Diese Bestimmung ist erforderlich, wenn Know-How vertragsgegenständlich ist oder patentfähige Erfindungen, die noch nicht zum Patent angemeldet wurden und die Veröffentlichung von geheimen Informationen neuheitsschädlich sind.  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und deren Schutz sind seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/943 im Jahr 2018 europaweit vereinheitlicht worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungsmaßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung.   Das Know-How wurde gekauft. Geheimhaltungsverpflichtungen sind daher nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren. (Beispiel: Das Know-How fällt an den Verkäufer zurück, weil bestimmte Umsatzzahlen nicht berücksichtigt wurden. |
| Optionale Vertragsbestimmung: 9.2. Der **Käufer** verpflichtet sich, soweit keine ausdrückliche anderslautende schriftliche Zustimmung des **Verkäufers** vorliegt, das **Know-How** streng vertraulich zu behandeln[ und nicht in irgendeiner Weise für andere als in Erfüllung dieser Vereinbarung genannte Zwecke – Verwertung des **Kaufgegenstandes** – zu verwenden] und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte **Dritte**, insbesondere auch Zulieferer oder Subunternehmer, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Der **Käufer** trifft entsprechende angemessene Maßnahmen, um das **Know-How** entsprechend geheim zu halten. |  |
| Optionale Vertragsbestimmung: 9.3. Der **Käufer** verpflichtet sich, **Know-How** ausschließlich solchen Mitarbeitern zu offenbaren, die für die Erfüllung dieses Vertrages Zugang erhalten müssen und dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung diesen Mitarbeitern nachweislich schriftlich zu überbinden. Die Geheimhaltungsverpflichtung soll über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam sein. |  |
| Optionale Vertragsbestimmung: 9.4. Die Anfertigung von Kopien von schriftlichen Unterlagen, die **Know-How** enthalten oder in sonstiger Form (z.B. auf Datenträger) überlassen werden, ist ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages gestattet. |  |
| Optionale Vertragsbestimmung: 9.5. Hinsichtlich des Umfanges der Geheimhaltungsverpflichtung trägt der **Käufer** die Beweislast dafür, dass **Know-How**, das ihm aufgrund dieser Vereinbarung mitgeteilt wurde, bereits offenkundig war ohne dass ihn daran ein Verschulden trifft. |  |
| **10.** **BUCHFÜHRUNGSPFLICHTEN UND EINSICHTSRECHTE DES VERKÄUFERS** |  |
| 10.1. Der **Käufer** ist verpflichtet, über die Herstellung und den weltweiten Vertrieb einschließlich Lizenzeinnahmen des **Kaufgegenstandes** Buch zu führen, sodass die erzielten Verkaufserlöse, die Lizenzentgelte und die produzierten Stückzahlen, sowie die unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Verkaufspreis abgegebenen **Produkte**, ersichtlich sind. | Diese Pflichten des Käufers bestehen im Falle von umsatz- oder stückabhängigen Kaufpreisnachzahlungen. Bei stückabhängigen Kaufpreisnachzahlungen ist 10.1. entsprechend zu adaptieren. |
| 10.2. Der **Verkäufer** ist bei mindestens \_\_\_\_(z.B. 14 (vierzehn))-tägiger schriftlicher Voranmeldung einmal pro Jahr berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer, Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater auf seine Kosten prüfen zu lassen. Bei der Aufdeckung von Unrichtigkeiten von mehr als \_\_\_\_(z.B. 1 (ein))% trägt die Kosten der Prüfung der **Käufer**[, jedoch nur insoweit als sie die Kosten eines am Sitz des **Käufers** ansässigen Prüfers nicht übersteigen (sohin kein Ersatz von Reise-, Nächtigungs- und ähnlichen Kosten)]. Weiters sind die aufgedeckten Fehlbeträge vom **Käufer** binnen 14 (vierzehn) Tagen an den **Verkäufer** zu entrichten. | Die Prüfung der Bücher des Käufers hat durch qualifizierte Buchprüfer und Sachverständige zu erfolgen. Diese Bestimmung versucht auch das Vertraulichkeitsbedürfnis des Käufers zu schützen, indem der Sachverständige nur das Ergebnis mitteilen darf und nicht einen Überblick über sämtliche Erkenntnisse geben darf, die er durch Einschau in die Bücher des Käufers gewonnen hat.  Da die Überprüfung üblicherweise mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist, sollen die Kosten nach Möglichkeit dem Käufer überbunden werden.  Wenngleich die Nachzahlung eine Selbstverständlichkeit bei Unrichtigkeiten ist, ist eine ausdrückliche Regelung im Einzelfall auch sinnvoll:  Ergibt die Überprüfung der Rechnungslegung eine Abweichung von dieser, ist  1. im Falle der Erhöhung der Kaufpreisentgelte der Erhöhungsbetrag samt Verzugszinsen innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Überprüfung zu bezahlen;  2. im Falle der Reduktion der Kaufpreisentgelte mit dem Differenzbetrag gegen die Entgelte für das [Kalenderquartal] [Kalenderjahr], in dem die Überprüfung vorgelegt wird, aufzurechnen. |
| **11.** **GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG** |  |
| 11.1. Dem **Käufer** sind die Merkmale des **Kaufgegenstandes** hinreichend bekannt und er hatte ausreichend Gelegenheit, sich mit den Merkmalen des **Kaufgegenstandes** vertraut zu machen. | Je besser der Käufer den Kaufgegenstand kennt, umso geringer ist das Haftungs- und Gewährleistungsrisiko des Verkäufers für zumindest offenkundige Mängel. Für den Käufer stellt diese Klausel jedoch nahezu einen Gewährleistungsausschluss dar; will er das nicht, so ist diese Klausel wegzuverhandeln.  Umfang und Ausmaß der Gewährleistung und Haftung hängt auch von der Höhe des bezahlten Kaufpreises ab. |
| 11.2. Der **Verkäufer** leistet Gewähr, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung der uneingeschränkte Inhaber hinsichtlich des **Kaufgegenstandes** ist[ und keine Lizenzen daran **Dritten** erteilt wurden] [, jedoch an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma, Adresse) eine nicht-exklusive Lizenz hinsichtlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung des Lizenzumfanges, wann trat Lizenz in Kraft etc.) erteilt wurde]. |  |
| 11.2. Der **Verkäufer** garantiert, dass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der uneingeschränkte Inhaber des **Kaufgegenstandes** ist und nach seinem besten Wissen es keine anhängigen Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren gibt [und keine Lizenzen daran **Dritten** erteilt wurden] [, jedoch an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma, Adresse) eine nicht-exklusive Lizenz hinsichtlich \_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung des Lizenzumfanges, wann trat Lizenz in Kraft etc.) erteilt wurde]. Der **Verkäufer** wird allfällige Lizenznehmer über die Veräußerung informieren. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| 11.3. Nach bestem Wissen des **Verkäufers** zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vereinbarung - ohne dass ihn eine besondere Erkundungspflicht im Rahmen einer Stand der Technik-Recherche oder an Publikationen trifft - wurden keine neuheitsschädlichen Handlungen wie z.B. Veröffentlichungen getätigt [und es bestehen weder Umstände, die zu einer Nichterteilung des **Schutzrechtes** führen können noch dass die Erfindung von anderen Patenten abhängig wäre] [und der **Kaufgegenstand** verletzt nicht fremde Schutzrechte]. | Soweit Käufer und Verkäufer keine Konsumenten sind, ist der Ausschluss von Gewährleistung innerhalb der Grenzen der Sittenwidrigkeit möglich. Es erscheint jedoch angebracht, zumindest eine Gewährleistung hinsichtlich des Eigentums an Schutzrechten abzugeben (11.2.) und dass nach Wissen des Schutzrechtinhabers (Verkäufers) keine fremden Schutzrechte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verletzt werden (11.3.). Ansonsten wurde die Gewährleistung aber auch die Haftung höchstmöglich ausgeschlossen. Es sollte auch das Ziel des Verkäufers sein, möglichst wenige Gewährleistungen oder Haftungen einzugehen, weil mögliche Mängel oder Schwächen, die den IPRs anhaften, zum Zeitpunkt des Verkaufs häufig unbekannt sind. Dieses Risiko wird eher im Rahmen des Kaufpreises berücksichtigt.  Sofern der Kaufgegenstand mit Lizenzen bereits belastet ist, ist dies genauestens anzugeben (11.2.). Es ist dann auch dafür Sorge zu tragen, dass diese Lizenzverpflichtung auch dem neuen Eigentümer übertragen wird. |
| 11.3. Nach bestem Wissen des **Verkäufers** zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung – im Rahmen der Durchführung üblicher Stand der Technik Recherchen [Im Rahmen der Durchführung von Recherchen in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung der Datenbanken) Datenbanken] über Dokumente, veröffentlicht bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_(Datum), dargelegt in **Anlage ./11.3.** – wurden keine neuheitsschädlichen Handlungen wie zB Veröffentlichungen getätigt und bestehen weder Umstände, die zu einer Nichterteilung des **Schutzrechts** führen können noch dass die Erfindung von anderen Patenten abhängig wäre] [noch verletzt der **Kaufgegenstand** fremde **Schutzrechte** und die Herstellung, Verwendung und der Vertrieb der mit dem Vertragsgegenstand [hergestellten Vertragsgegenstände] / [verwendeten Verfahren] verletzt keine fremden Schutzrechte oder könnte solche verletzen und Schutzrechtsverletzungen **Dritter** liegen nicht vor. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| 11.4. Der **Verkäufer** wird weiterhin keine neuheitsschädlichen Handlungen setzen. |  |
| Optionale Vertragsbestimmung: 11.5. Der **Verkäufer** gewährleistet weiters keine formalen Bedingungen (wie z.B. unrichtige Angaben von Erfindern) verletzt zu haben, die eine Erteilung des **Schutzrechts** verhindern könnten. |  |
| 11.6. Eine sonstige Gewährleistung oder Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere Abhängigkeit von anderen Schutzrechten, Neuheit oder wirtschaftliche oder kaufmännische Verwertbarkeit des **Kaufgegenstandes** oder Herstellbarkeit oder Fabrikationsreife der mittels des **Kaufgegenstandes** hergestellten **Produkte** wird vom **Verkäufer** nicht übernommen. | Derartige Haftungen und Gewährleistungen sollten Universitäten/Forschungsinstitutionen grundsätzlich ausschließen, weil sie zumeist keine marktfähigen Immaterialgüterrechte übergeben. |
| 11.6. Eine sonstige Gewährleistung oder Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere Abhängigkeit von anderen Schutzrechten, Neuheit oder wirtschaftliche oder kaufmännische Verwertbarkeit des **Kaufgegenstandes** oder Herstellbarkeit oder Fabrikationsreife wird vom **Verkäufer** nicht übernommen, der **Verkäufer** leistet jedoch Gewähr für die Ausführbarkeit und Nacharbeitbarkeit der Erfindung. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| 11.7. Jegliche Haftung des **Verkäufers** für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in Punkt 11. genannten Ansprüche des **Käufers** gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. | Es wird klargestellt, dass nur dafür gewährleistet wird, wofür ausdrücklich eine Gewährleistung abgegeben wurde (11.6.). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenfalls ausgeschlossen (11.7.). Ein Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird zumeist wegen Sittenwidrigkeit scheitern.  Es kann auch im Einzelfall sinnvoll sein, die Irrtumsanfechtung oder die Anfechtung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ausdrücklich auszuschließen. Da der Kauf teilweise als Risikogeschäft gesehen wird, kann es auch sinnvoll sein, dass der Käufer ausdrücklich gewährleistet, dass er sich mit dem Wert des Schutzrechtes ausdrücklich auseinandergesetzt hat und ausdrücklich bestätigt, dass der Kaufpreis dem Wert entspricht:  „Der **Käufer** nimmt ausdrücklich die Bestimmung des § 935 ABGB zur Kenntnis und erklärt, dass er sich über den wahren Wert des **Kaufgegenstandes** vor Abschluss dieses Vertrages genaue Kenntnis verschafft hat und dass das in diesem Vertrag genannte Entgelt dem Wert entspricht und angemessen ist. Der **Käufer** verzichtet sohin darauf, diesen Vertrag wegen etwaiger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes des **Kaufgegenstandes** anzufechten. Er verzichtet weiters darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage anzufechten." |
| **12.** **KOSTEN** |  |
| Die **Parteien** tragen die Kosten ihrer Rechtsberatung selbst. Sämtliche Kosten für die Umschreibung des **Kaufgegenstandes** gehen zu Lasten des **Käufers**. Mit dieser Vereinbarung allenfalls verbundene Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben trägt der **Käufer**. | Die Abtretung anderer Rechte unterliegt § 33 TP 21 GebG (Gebührengesetz). Darunter sind Abtretungen aller anderen unkörperlichen Sachen im Sinne des § 291, 292 ABGB zu verstehen. Nach der ständigen Judikatur des VwGH unterliegt ein Vertrag betreffend die Übertragung von Urheber-, Patent- und Markenrechten dieser Bestimmung (VwGH 6.12.1973, 0512/73; VwGH 17.3.1954, 2859f/51). Der Verkauf löst somit Gebührenpflicht (Zessionsgebühr) in der Höhe von 0,8 % der Bemessungsgrundlage (Entgelt) aus. |
| **13.** **GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT** |  |
| [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. | Nur die ausdrückliche Vereinbarung eines anwendbaren Rechts stellt sicher, dass dieses auch anwendbar ist. Bei Auslandsbezug sind die Bestimmungen über das internationale Privatrecht (Verweisungsnormen) auszuschließen, da – zumindest nach österreichischem Recht – mit der Vereinbarung des Rechts eines bestimmten Staates auch ausdrücklich dessen Verweisungsnormen vereinbart werden, wodurch unter Umständen es dennoch wieder zur Anwendung eines fremden Rechts kommt. Gibt es keine Regelung zum anwendbaren Recht, so ist nach vielen Verweisungsnormen – das Recht der charakteristischen Leistung anwendbar – das wohl tendenziell das Recht des Bereitstellers ist. Der Ausschluss von UN-Kaufrecht ist eher „der Vollständigkeit halber“.  Die Vereinbarung eines Gerichtstandes, nämlich des ordentlichen Gerichtes, ist dann sinnvoll, wenn die Vertragspartner Europäer sind und insbesondere auch wenn keine große Gefahr der Verletzung von vertraulichen Informationen besteht. Staatliche Gerichtsverfahren sind nämlich öffentlich, d.h. es kann jedermann zuhören. Die Entscheidung für ein staatliches Gericht ist oft auch eine Kostenfrage. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass staatliche Gerichtsverfahren länger dauern als Schiedsverfahren.  Das zuständige Gericht und das anwendbare Recht sollen jedenfalls abgestimmt sein. Es ist nicht sinnvoll, wenn ein österreichisches Gericht US-Recht anzuwenden hat. Gerade wenn der Vertragspartner nicht in Österreich ansässig ist, ist die Vereinbarung des anwendbaren Rechts wesentlich. Soweit man sich auf ein anderes Recht als österreichisches Recht einigt, ist es unbedingt empfehlenswert, den Vertrag von einem in diesem Recht versierten Juristen prüfen zu lassen. Bei der Entscheidung über den Gerichtsstand oder alternativ Schiedsgerichtsbarkeit ist auch entscheidend, inwieweit Urteile österreichischer Gerichte in einem anderen Land überhaupt vollstreckbar sind.  Achtung: Kommt das Recht eines US Bundesstaates zur Anwendung, ist nach Möglichkeit die Zuständigkeit eines „jury trial“ auszuschließen. |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit] Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterworfen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. | Grundsätzlich stellt die WIPO-Streitschlichtung einen guten Vorschlag für grenzüberschreitende Vereinbarungen dar, bei rein innerösterreichischen Streitigkeiten ist jedoch einer Gerichtsstandsvereinbarung der Vorzug zu geben. Mögliche Streitpunkte sind z.B. Patentanmeldungen, die Ergebnisse betreffen. Hier könnte parallel zum Streitschlichtungsverfahren auch vor den für Immaterialgüterrechte zuständigen Spezialbehörden ein Verfahren laufen (z.B. ein Nichtigkeitsverfahren). Wenngleich bestimmte immaterialgüterrechtliche Fragen, z.B. Nichtigkeit eines Patentes, nicht in einem Schiedsverfahren abgehandelt werden können, können dennoch derartige Fragen zumindest mit einem *inter partes* Effekt zwischen den Parteien geklärt werden, indem die Parteien ihr Begehren anstelle eines Gültigkeitsbegehrens so formulieren, dass ihnen die Nutzung der patentierten Technologie durch den Patentinhaber gestattet wird (*Trevor Cook, Alejandro I. Garcia*, International Intellectual Property Arbitration (Kluwer Law International 2010), 49-76).  **Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Risikokapitalgeber und Fördergeber wirken bei Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (F+E) und Technologietransfer zusammen. Diese Zusammenarbeit wirft komplexe rechtliche, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Fragen mit einem zum Teil beträchtlichen Streitpotential auf. Die sorgfältige Abwägung verschiedener Optionen zur Beilegung möglicher Streitigkeiten, z.B. über gewerbliche Schutzrechte, ist entscheidend, da Konflikte bzw. deren effektive Beilegung über den Erfolg von Forschungszusammenarbeit und kommerziellen Transaktionen entscheiden können.  Die Erfahrungen des WIPO Centers zeigen, dass Kosten- und Zeiteffizienz, ausgeprägte Sachkunde des neutralen Dritten und die Vertraulichkeit des Verfahrens immer mehr Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Universitäten dazu bewegen, alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution (ADR)) wie Mediation oder beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen anstatt Gerichtsverfahren anzustrengen.  Vertragsklauseln mit denen die Parteien ADR als Streitbeilegungsmechanismen wählen, können in Konsortialverträge, Forschungsverträge, Geheimhaltungsvereinbarungen, Material-transfervereinbarungen, Dienstleistungsverträge, Lizenzverträge, Joint Ventures oder Kaufverträge eingefügt werden. Parteien können auch mit einer Unterwerfungsvereinbarung (die Parteien vereinbaren erst bei Auftreten eines möglichen Konflikts, sich den WIPO Streitbeilegungsmechanismen zu unterwerfen) nichtvertragliche Streitigkeiten einem ADR Verfahren unterwerfen.  Das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO Zentrum) bietet neutral und nicht gewinnorientiert (not-for-profit) ADR Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung internationaler und nationaler Streitigkeiten zwischen privaten Parteien an. Zu den angebotenen Streitbeilegungsverfahren gehören die folgenden Verfahren:   * Mediationsverfahren sind nicht-bindende Verfahren, in denen ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien unterstützt, eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. * Schiedsgerichtsverfahren sind förmlichere Verfahren als Mediationsverfahren, in denen die Parteien einem Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht, ihren Streit zur Entscheidung unterbreiten. * Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren, die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden. * Gutachterverfahren sind Verfahren in dem die Parteien einem oder mehreren Gutachtern ihren Streit zur Erstellung eines Gutachtens unterbreiten.   ADR bietet folgende Vorteile, die besonders im Bereich Forschung und Entwicklung und damit zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen relevant sind:   * Parteien mit Streitigkeiten in verschiedenen Ländern können ihren Streit einem einzigen Verfahren unterwerfen. Damit werden Kosten und Risiken von mehreren Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern vermieden, z.B. das Risiko inkonsistenter Entscheidungen über eine Sache durch verschiedene Gerichte. * In ADR haben die Parteien eine größere Kontrolle über die Verfahrensgestaltung als in Gerichtsverfahren. Sie können einen Mediator, Schiedsrichter oder Experten auswählen, der Spezialist in der Streitsache und in dem jeweiligen ADR Verfahren ist. Weiterhin können sie das anwendbare Recht, den Verfahrensort und die Verfahrenssprache bestimmen und auch den zeitlichen Ablauf des Verfahrens mitbestimmen. * ADR ist neutral hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Sprache oder der institutionellen Gerichtskultur der Parteien, was ein “forum shopping” zwischen Gerichten in verschiedenen Ländern verhindert. * Die WIPO Streitbeilegungsregeln sehen vor, dass die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen und Gutachterverfahren geheim sind. Diese Vertraulichkeit gestattet den Parteien sich ohne Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeitswirkung auf die Beilegung der Streitigkeit zu konzentrieren, was oft Verhandlungen in gutem Glauben und die Beilegung von Streitigkeiten fördert. Diese Vertraulichkeit ist in Verfahren über innovative Forschungsaktivitäten mit noch geheimen Forschungsergebnissen besonders wichtig. Sie hilft auch dabei, ein gutes Arbeitsverhältnis der Parteien zu erhalten, was bei langjährig geplanter Zusammenarbeit maßgeblich ist.   **1. Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die folgende für IPAG Modellverträge empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel wird erfolgreich im Bereich F+E und Technologietransfer verwendet. In dem nachfolgenden Kommentar werden Erläuterungen zu einzelnen Elementen dieser Streitbeilegungsklausel angeboten.  Üblicherweise werden in Technologietransaktionen verschiedene Verträge geschlossen, einschließlich der nachfolgend aufgezählten kommerziellen Verträge. Parteien, die hier konsistente Lösungen von Streitigkeiten sicherstellen möchten, sollten jeweils identische oder sich gegenseitig ergänzende Streitbeilegungsklauseln verwenden.  Die empfohlenen WIPO Mediations- und Schiedsgerichtsklauseln sind in verschiedenen Sprachen unter http://www.wipo.int/amc/en/clauses/ erhältlich.  **Mediationsverfahren mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren [Erläuterung 1]**  ”Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der **Ort des Mediationsverfahrens** **[Erläuterung 2]** soll .... sein. In dem Mediationsverfahren soll die .... **Sprache** **[Erläuterung 3]** verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von **60 Tagen** **[Erläuterung 4]** seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das **beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren** **der WIPO** **[Erläuterung 5]** entschieden werden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus einem **Einzelschiedsrichter** **[Erläuterung 6]** bestehen. Der **Ort** **des Schiedsgerichtsverfahrens** soll .... sein **[Erläuterung 7]**. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die .... **Sprache** verwendet werden **[Erläuterung 8]**. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des **Rechts** von .... entschieden werden **[Erläuterung 9]**.”  **Erläuterungen zu der empfohlenen WIPO Streitbeilegungsklausel**  **Erläuterung 1 – Mediation, [beschleunigtes] Schiedsgerichtsverfahren und mehrstufige Streitbeilegungsklauseln**  Streitbeilegungsklauseln in nationalen und internationalen Verträgen sehen oft als erste Stufe Mediation und als weitere Stufe ein (beschleunigtes) Schiedsgerichtsverfahren vor, wobei das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren nur durchgeführt wird, wenn die Streitigkeit nicht in der Mediation innerhalb einer gesetzten Frist beigelegt worden ist.  Mediation ist ein nicht bindendes Verfahren in dem ein neutraler Dritter (der Mediator) den Parteien hilft ihre Streitigkeit beizulegen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Verfahren in dem Parteien ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten, das über diese Streitigkeit eine international vollstreckbare Entscheidung fällt. Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden.  Mehrstufige Klauseln werden oft genutzt um eine entstandene Streitigkeit durch ein Verfahren zu kontrollieren, in dem die Vorteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen kombiniert werden.  **Erläuterung 2 – Ort des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen den Ort an dem das Mediationsverfahren stattfindet. In einem WIPO Mediationsverfahren können Treffen oder Anhörungen entsprechend den Präferenzen der Parteien und des Mediators in Österreich oder an jedem anderen Ort weltweit stattfinden.  **Erläuterung 3 – Sprache des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Sie können Deutsch oder eine andere Sprache, oder sogar mehrere Sprachen mit Übersetzungen wählen, wobei die letzte Variante die Verfahrenskosten des erhöht.  **Erläuterung 4 – Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens**  Die Parteien sollten eine Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens in einem mehrstufigen Verfahren setzen um ein effizientes und zügiges Verfahren sicherzustellen und das Risiko zu minimieren, das eine Partei das Mediationsverfahren zur Verfahrensverzögerung oder für andere taktische Vorteile nutzt. Eine klare Frist bestärkt die Parteien auch darin, die einvernehmliche Beilegung ihrer Streitigkeit innerhalb eines definierten Zeitraums voranzutreiben.  **Erläuterung 5 – Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren**  Das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO ist besonders geeignet für Parteien die maßgeblich Wert auf einen zügigen Verfahrensablauf in einem verkürzten Schiedsgerichtsverfahren legen. Diese Regeln reduzieren die Verfahrensschritte eines WIPO Schiedsgerichtsverfahrens dahingehend, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht und das Verfahren in einem gekürzten Zeitraum und zu geringeren Kosten abgeschlossen wird.  **Erläuterung 6 – Anzahl der Schiedsrichter**  In der Regel besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern um Blockadesituationen zu vermeiden. Bei der Entscheidung zwischen diesen Alternativen müssen die Parteien Kosten und Effizienz sowie die Bedeutung und die Komplexität des Verfahrens gegeneinander abwägen. Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.  **Erläuterung 7 – Ort des Schiedsgerichtsverfahrens**  Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens bestimmt in der Regel das anwendbare Schiedsverfahrensrecht, das den prozessrechtlichen Rahmen bildet, z.B. die Verfügbarkeit von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz, die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist nicht notwendig der Ort an dem das Verfahren räumlich stattfindet. In einem WIPO Schiedsgerichtsverfahren können Treffen oder Anhörungen in Österreich oder überall weltweit je nach Zweckmäßigkeit für die Parteien, Schiedsrichter und Zeugen stattfinden.  **Erläuterung 8 – Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Parteien nichts vereinbaren, ist das Verfahren nach den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.  **Erläuterung 9 – Anwendbares Recht**  In jedem internationalen Vertrag sollten die Parteien entscheiden welches materielle Recht auf den Inhalt einer Streitigkeit anwendbar ist. Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist erleichtert, wenn der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens, und damit das anwendbare prozessuale Schiedsverfahrensrecht (siehe Erläuterung 7), und das materielle Recht übereinstimmen, z.B. wenn die Parteien österreichisches Recht und als Ort für das Schiedsgerichtsverfahren Wien wählen. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht materiell-rechtlich gemäß den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit mit Mediation]  Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO dem Mediationsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Mediationsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer **Partei** gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.  Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine **Partei** versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere **Partei** gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. |  |
| **14.** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** |  |
| 14.1. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den **Parteien** getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden. | Im Punkt Vollständigkeit soll sichergestellt sein, dass nicht frühere Vereinbarungen oder Letter of Intent nach wie vor Gültigkeit haben. |
| 14.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist. | Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch mündlich abgeändert werden können. |
| 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der **Parteien** am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |  |
| 14.4. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen **Partei** darf keine **Partei** über diese Vereinbarung, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit **Dritten** Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung als solche. | Die Vertraulichkeitsbestimmung hier ist eine Minimallösung. Es ist auch möglich, umfassendere Vertraulichkeits-bestimmungen bei Erfordernis einzufügen. |
| 14.5. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede **Partei** eine erhält. |  |
| **15.** **KONTAKT** |  |
| Sämtliche Korrespondenz ist zu richten an:  Für den **Käufer** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Position, konkrete Adresse, Mail Telefon)  Für den **Verkäufer** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Position, konkrete Adresse, Mail, Telefon)  Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sind der jeweils anderen **Partei** unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung der Mitteilung gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. | Ansprechpersonen und richtige Telefon- und Faxnummern sind für eine reibungslose Kommunikation und Vertragsabwicklung wesentlich. |
| **16. ANLAGEN** | Unter dem Punkt Anlagen sind alle Anlagen aufzulisten, die dem Vertrag tatsächlich beiliegen. |
| **Anlage ./1.2.** Prototyp  **Anlage ./1.2.a** Entwicklungsdokumentation  **Anlage ./1.3.a. Know-How**  **Anlage./1.3.b.** Kaufvertrag  **Anlage./1.3.bb.** Lizenzvertrag  **Anlage ./4.2.** Übertragungsurkunde  **Anlage ./6.2** Meilensteine  **Anlage ./7.** Stundensätze  **Anlage ./11.3.** veröffentlichte Dokumente |  |
| **17. UNTERSCHRIFTEN** |  |
| Für den **Käufer**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift]  Für den **Verkäufer**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift] |  |
| Anlage ./4.2.  ÜBERTRAGUNGSERKLÄRUNG  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Adresse, Firmenbuchnummer) (Verkäufer)  erklärt/erklären hiermit, die Patente:  • [Österreichische Patentanmeldung A: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_]  • [Internationale Patentanmeldung PCT/AT: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_]  • [Europäische Patentanmeldung EP: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_]  (Alternative wählen) (Werden keine Patente, sondern andere Immaterialgüterrechte übertragen, ist Patent entsprechend zu ersetzen)  [vollständig] [teilweise](Alternative wählen) für folgende benannte Vertragsstaaten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Staaten) und mit allen Rechten und Pflichten übertragen zu haben an  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Adresse, Firmenbuchnummer) (Käufer)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_                                     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Ort, Datum]                                                 [beglaubigte Unterschrift des                                                                        bisherigen Inhabers]  Wir nehmen diese Übertragung mit allen Rechten und Pflichten an.  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_                                    \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Ort, Datum]                                                [Unterschrift des Erwerbers | |